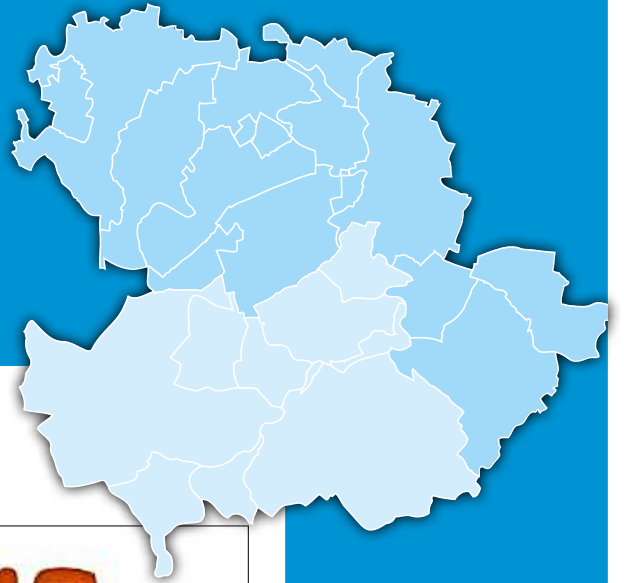


Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Freitag, den
11. August 2023
33. JAHRGANG
NUMMER 8

BORTHEN | BOSEWITZ
BURGSTÄDEL
BURKHARDSWALDE
CROTTA | DOHNA
FALKENHAIN | GAMIG
GORKNITZ | KÖTTEWITZ
KREBS | MAXEN
MEUSEGAST
MÜHLBACH | RÖHRSDORF
SCHMORSORF
SÜRSSEN | TRONITZ
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger
online lesen:



Veranstaltungen
Seite 32

AB IN DIE SCHULE!



SEI STILL WIE EIN MÄUSCHEN,
PASS AUF WIE EIN LUCHS,
SEI FLEISSIG WIE EIN BIENCHEN,
DANN WIRST DU SCHLAU WIE EIN FUCHS!



**WIR WÜNSCHEN ALLEN ABC-SCHÜTZEN EINEN
ERFOLGREICHEN SCHULSTART 2023!**

Stadt Dohna

Sprechzeiten der Stadtverwaltung Dohna Am Markt 10/11

Montag + Mittwoch geschlossen

Ohne Termin:

Dienstag und Donnerstag 08:30 – 12:00 Uhr

Mit Terminvereinbarung:

Dienstag 13:30 – 18:00 Uhr

Donnerstag 13:30 – 15:30 Uhr

Freitag 08:30 – 12:00 Uhr

(Standesamt freitags geschlossen)

Bürgermeistersprechstunde

jeden letzten Dienstag

im Monat 15.00 - 18.00 Uhr

Abweichungen siehe Seite 3.

Ortsvorsteher Meusegast

Hans-Jürgen Woldrich, 035027 5810

hans@woldrich-dohna.de

Ortsvorsteher Röhrsdorf

Jens Werner, 0171 3068872

ortsvorsteher.roehrsdorf@stadt-dohna.de

Sprechzeiten nach Bedarf und Vereinbarung

Gleichstellungsbeauftragte

Peggy Pfeil, 03529 563655

Postadresse: Am Markt 10/11, 01809 Dohna,

Telefon: 03529 5636-0, Fax: 03529 5636-99

info@stadt-dohna.de, www.stadt-dohna.de

Bereich Bürgermeister

Bürgermeister

Büro Bürgermeister/Öffentlichkeitsarbeit

Büro Bürgermeister/Sitzungsdienst

Personal

Personalabrechnung/Kindertagespflege

Fachbereich Allgemeine Verwaltung und Bau

Fachbereichsleiter

Gewerbeangelegenheiten/Marktfestsetzung

Außendienst Ordnungsamt

Brandschutz/Verkehrsrecht

Einwohnermeldeamt I

Einwohnermeldeamt II

Standesamt/Wahlen

Gebäude- & Liegenschaftsmanagement

Wohnungsverwaltung

Rechts- und Ordnungsangelegenheiten

Stadtplanung/Tiefbau

Hochbau/Bauunterhaltung

Gewässunterhaltung/Bauunterhaltung

Fachbereich Finanzen

Fachbereichsleiter

Leiter Kasse

Kasse

Kasse, KLR

Kasse, Allg. Finanzen

Vollstreckung, Versicherungen

Kommunalsteuern

Haushalt, Jahresabschluss

SFD, allg. Finanzwirtschaft

SFD, Anlagenbuchhaltung, Jahresabschluss

Fachbereich Soziales

Kindertagesstätten Dohna

Kindertagesstätten Müglitztal

Bibliothek

Museum/Veranstaltungen

Archiv

Grundschule

Oberschule

Kinderhaus „Bummi“ Dohna

Kindertagesstätte „Zwergenburg“ Sürben

Kindertagesstätte „Am Fuchsbau“ Krebs

Kinderhort Dohna Reppchenstraße

Kinderhort Dohna Außenstelle Burgstraße

03529 563610

03529 563611

03529 563621

03529 563625

03529 563638

03529 563620

03529 563623

03529 563624

03529 563640

03529 563622

03529 563641

03529 563660

03529 563626

03529 563657

03529 563661

03529 563663

03529 563664

03529 563650

03529 563654

03529 563658

03529 563656

03529 563666

03529 563652

03529 563653

03529 563651

03529 563655

03529 563659

03529 563631

03529 563632

03529 563633

03529 563634

03529 563615

03529 5636770

03529 5636760

03529 5636700

03529 5636710

03529 5636720

03529 5636730

03529 599450

**Informationen über aktuelle Durchflüsse,
Hochwasserwarnungen und Hochwas-
servorhersagen im Internet:
www.umwelt.sachsen.de
www.hochwasserzentrum.sachsen.de
mdr-Videotext ab Seite 530
Sprachansage Hochwasserwarnungen
und aktuelle Messwerte:
0351 79994-100**

Schiedsstelle des Schiedsbezirkes Dohna

Friedensrichter: Gunter Zeugner, Mobil: 0160 666 7512

Sprechstunden: nach Vereinbarung

E-Mail: schiedsstelle@stadt-dohna.de

Anschrift: Stadtverwaltung Dohna

Schiedsstelle

Am Markt 10/11, 01809 Dohna

Wanderwegewart Dohna (Stadt):

Herr Holger Neubert, Telefon: 03529 515113

Wanderwegewartin Ortschaft Röhrsdorf:

Frau Karin Thiele, OT Borthen

Telefon: 0351 32333233, E-Mail: thiele.karin@freenet.de

Wanderwegewart Ortschaft Meusegast:

Herr Lutz Kobsch, Telefon: 0151 27630020,

E-Mail: Lutz.Kobsch@freenet.de

Radwegewart Dohna:

Herr Andreas Burow, Telefon: 035027 42067,

E-Mail: rad@meusegast.de

Servicenummern

Störungsdienst

„SachsenEnergie“ Service-Nummer: 0800 0320010 (kostenfrei)

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Erdgas 0351 50178880

„SachsenEnergie“ Störungsrufnummer Strom 0351 50178881

Feuerwehr/Rettungsdienst

Telefon 112

Rettungsleitstelle (IRLS) Dresden 0351 501210

Polizei

Telefon 110

Polizeiposten Heidenau 03529 56120

Polizeirevier Pirna 03501 5190

Giftnotruf

Telefon 0361 730730

Störungsdienst öffentliche Abwasseranlagen

Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal

Stadtentwässerung Dresden GmbH 0351 822 2022

Störungsdienst Trinkwasserversorgung

Trinkwasserversorgung, Markt 11, 01855 Sebnitz, Tel.: 035971

80600, Fax: 035971 806099, E-Mail: info@zvww.de, www.zvww.de

Im Fall von Havarien/Rohrbrüchen: Störungsrufnummer: 035023

51610

Abrechnung Schmutz- u. Regenwasser

Mo. - Fr. von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr 0351 48127422

Die Johanniter - Besuchsdienst 0157 53595819

Straßenbeleuchtung

Störungen bitte bei SB Stadtplanung/Tiefbau während der

Geschäftszeiten der Stadtverwaltung Dohna melden: 03529 563661

oder unter

www.stadt-dohna.de/stadt-dohna/service/strassenbeleuchtung

Quartiervermittlung

Tourismusverband Sächsische Schweiz e. V.

<https://www.saechsische-schweiz.de/>

Grünschnittsammlung/Wertstoffhöfe

Zweckverband Abfallwirtschaft

Oberes Elbtal (ZAOE)

0351 4040450

Pflanzenabfallverordnung/Anzeigenbearbeitung:

Landratsamt Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge,

Abt. Umwelt

03501 5153481

Informationen zu Traditionsfeuern

Stadtverwaltung Dohna,

SB Ordnungsangelegenheiten

03529 563657

Anzeige bei Kindeswohlgefährdung

Dr. Ralf Müller

03529 563610

SB Kindertagesstätten Dohna

03529 563631

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna

Stadtrat

Die nächste Sitzung des **Stadtrates** findet am **23.08.2023** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Verwaltungsausschuss

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **13.09.2023** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Technischer Ausschuss

Die nächste Sitzung des **Technischen Ausschusses** findet am **05.09.2023** um **18:30 Uhr** im **Ratssaal des Rathauses, Am Markt 10/11** in **Dohna** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Ortschaftsräte

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Röhrsdorf** findet voraussichtlich am **28.08.2023 um 19:00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Die nächste Sitzung des **Ortschaftsrates Meusegast** findet voraussichtlich am **11.09.2023 um 19:00 Uhr** statt. Der Sitzungsort wird mit Bekanntgabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den aktuellen Aushängen.

Nächster Erscheinungstermin:
Freitag, der 15. September 2023

Nächster Redaktionsschluss
Montag, der 4. September 2023

Amtliche Bekanntmachung der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Stadt Dohna
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
Erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal

Polizeiverordnung

der Stadt Dohna als Ortpolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern.

Inhaltsverzeichnis:

Präambel	
Abschnitt 1	Allgemeine Regelungen
§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
Abschnitt 2	Umweltschädliches Verhalten
§ 3	Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen
§ 4	Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile
§ 5	Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen
Abschnitt 3	Tierhaltung
§ 6	Tierhaltung
§ 7	Verunreinigung durch Tiere
§ 8	Katzen- und Taubenfütterungsverbot
Abschnitt 4	Schutz vor Lärmbelästigungen
§ 9	Schutz der Nachtruhe
§ 10	Benutzung von akustischen Geräten
§ 11	Lärm aus Veranstaltungsstätten
§ 12	Benutzung von Sport- und Spielstätten
§ 13	Schutz der persönlichen Ruhe (Haus- und Gartenarbeiten)
§ 14	Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
§ 15	Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz
Abschnitt 5	Öffentliche Beeinträchtigungen
§ 16	Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
§ 17	Abbrennen offener Feuer
§ 17 a	Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)
§ 17 b	Böller- und Salutschießen
Abschnitt 6	Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
§ 18	Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen
§ 19	Anzeige- und Bekämpfungspflicht
§ 20	Bekämpfungsmittel
§ 21	Vorbeugung gegen Rattenbefall
§ 22	Schutzvorkehrungen
§ 23	Duldungspflicht
§ 24	Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen
§ 25	Ausnahmen
Abschnitt 8	Anbringen von Hausnummern
§ 26	Hausnummern
Abschnitt 9	Schlussbestimmungen
§ 27	Zulassung von Ausnahmen
§ 28	Ordnungswidrigkeiten
§ 29	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Präambel

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 2 Abs. 1 und § 39 des Gesetzes über die Aufgaben, Organisation, Befugnisse und Datenverarbeitung der Polizeibehörden im Freistaat Sachsen (Sächsisches Polizeibehördengesetz - SächsPBG) vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), erlassen als Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung des Polizeirechtes des Freistaates Sachsen vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358) und der Beschlüsse des Stadtrates Dohna vom 08.02.2023, Beschlussnummer 381/42/2023, des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 15.06.2023 Beschlussnummer VGA 034/04/2023 und förmliche Genehmigung der Fachbehörde gemäß § 38 Abs.1 Sächsisches Polizeibehördengesetz, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Geschäftsbereich 2 - Gesundheit, Soziales und Ordnung, Verkehrs- und Ordnungsamt, Referat Allgemeines Ordnungsrecht vom 24.07.2023 (Aktenzeichen: 2520.100.42/PolVO/Dohna/2023), wird folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal.

(2) Die Stadt Dohna ist Ortspolizeibehörde im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG, § 3 Abs. 1 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO).

(3) Die Vorschriften anderer Bundes- und Landesgesetze und dazu erlassener Verordnungen sowie Satzungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bleiben durch die Regelungen dieser Polizeiverordnung unberührt (z.B. Sächsisches Polizeibehördengesetz, Sächsische Bauordnung, Sächsische Straßengesetz, Straßenverkehrsgesetz, Infektionsschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz, Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, Sprengstoffgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und der dazu erlassenen Verordnungen, sowie Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz, Sondernutzungssatzungen).

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Marktplatz, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen, Sport- und Bolzplätze, allgemein zugängliche Kinderspielflächen, öffentlich zugängliche Liegewiesen und Gemeindefriedhöfe. Schwerpunkte bilden der Röhrsdorfer Landschaftspark, das Naturschutzgebiet Spargrund und das Gebiet des Schlosses Weesenstein (Schloss und Park).

(3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Warthäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.

(4) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte, und Märkte. Die Vorschriften des Sächsischen Versammlungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben von der Bestimmung unberührt.

(5) Kleinabfälle im Sinne dieser Polizeiverordnung sind zum Beispiel Zigarettenschachteln, Dosen, Obstabfälle, Zigarettenschmutz, Kaugummis, Pizzaschachteln oder Taschentücher.

(6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenen (befestigten oder unbefestigten) Boden, in Feuerkörben, oder in sonstigen Behältnissen.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Besprühen, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen, Besprühungen oder Bemalungen ist auf Flächen im Sinne des § 2 verboten. Gleiches gilt für Privateigentum an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, soweit es nicht um sog. Anliegergebrauch handelt. Dieses Verbot gilt nicht für das mit Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfolgte Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür von der Ortspolizeibehörde zugelassener Flächen.

(2) Wer entgegen § 3 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert, andere als dafür zugelassene Fläche beschriftet, besprüht oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

§ 4 Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobile

Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen nur maximal 24 Stunden außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen aufgestellt werden, wenn nicht nachweisbar die sanitären Einrichtungen eines benachbarten Gebäudes benutzt werden.

§ 5 Abspritzen, Waschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen auf nach § 2 Abs. 1 und 2 definierten Flächen ist untersagt. Beim Abspritzen und Waschen von Fahrzeugen außerhalb der definierten Flächen ist zu vermeiden, dass schädliche und nicht abbaubare Stoffe in öffentliche Abwasseranlagen oder in das Grundwasser gelangen.

(2) Motoraum- und oder Unterbodenwäsche darf nur auf dafür vorgesehenen versiegelten und mit Ölabscheidern versehenen Waschplätzen erfolgen.

Abschnitt 3 - Tierhaltung

§ 6 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Personen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzrechtes werden davon nicht berührt.

Wer ein Tier im Gebiet der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal führt, muss dieses Tier jeder Zeit und unter allen Umständen so kontrollieren, dass andere Personen, andere Tiere bzw. Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden. Das gilt nicht für Blindenführhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz.

(2) Hunde sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, generell an der Leine zu führen. Ausgewiesene Freilaufflächen in der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal befinden sich:

- Hundewiese auf dem Kahlbusch, Teil des Flurstücks 766 der Gemarkung Dohna (Anlage 1, Luftbild und Flurkartenauszug)

- Hundewiese Ortsausgang OT Weesenstein in Richtung Dohna (Flurstück 84 der Gemarkung Weesenstein und die Teilfläche von Flurstück 215 zur Gemarkung Falkenhain) - Anlage 2, Luftbild und Flurkartenausug

Auf diesen ausgewiesenen Flächen dürfen Hunde ohne Leine geführt werden, soweit der Hundeführer dazu in der Lage ist, durch Zuruf auf den Hund einzuwirken.

(3) Zudem müssen Hunde bei größeren Menschenansammlungen einen Beißschutz tragen.

(4) Bissige oder gefährliche Hunde (Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden) dürfen nicht ohne Beißschutz geführt werden. Ein Hund gilt als bissig, wenn er eine Person oder ein Tier durch einen Biss verletzt hat und es sich hierbei nicht ausschließlich um eine Reaktion auf einen Angriff oder ein bewusst herausforderndes Handeln handelt.

(5) Auf Flächen im Sinne des § 2 ist es untersagt, Tiere zum Zweck des Erbetteln oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

§ 7

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. d. § 2, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen, insbesondere Tierkot, sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Zu diesem Zweck haben sie geeignete Hilfsmittel (z. B. Tüten, Papier oder Ähnliches) mit sich zu führen und auf Verlangen dem gemeindlichen oder polizeilichen Vollzugsdienst vorzuweisen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Assistenzhunde, insbesondere Blindenführhunde.

§ 8

Katzen- und Taubenfütterungsverbot

Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben dürfen auf den im § 2 Abs.1 bis 2 dieser Polizeiverordnung genannten Flächen nicht gefüttert werden. Ausgenommen ist die Taubenfütterung in Zuchtanlagen.

Abschnitt 4 – Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 9

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtzeit umfasst die Zeit **von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr**. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von Arbeiten und anderen Lärm verursachenden Handlungen in der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

§ 10

Benutzung von akustischen Geräten

(1) Akustische Geräte wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenem Fenster, auf offenen Balkonen oder im Freien betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen,
- c) für das Läuten der Kirchenglocken,
- d) für die Alarmierung der Bevölkerung mittels Sirenen.

§ 11

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

(2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

§ 12

Benutzung von Sport- und Spielstätten

(1) Öffentlich zugängliche Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze, die weniger als 200 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit **von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen** in der Zeit **zwischen 12:00 Uhr und 14:00 Uhr** nur in der Weise benutzt werden, dass keine erheblichen Lärmbelästigungen entstehen. Die öffentlichen Spielplätze sind für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr vorgesehen. Darunter fällt nicht der **bis 22:00 Uhr** unter Aufsicht durchgeführte Trainings- und Spielbetrieb der Sportvereine auf Sportplätzen.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Schulen, Kindertagesstätten und Kinderkrippen. Insoweit sind die jeweiligen Nutzer allerdings dazu verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.

(3) Auf öffentlichen Spielplätzen herrscht Rauchverbot. Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spielplätze mit Hunden zu betreten bzw. diese dorthin laufen zu lassen.

§ 13

Schutz der persönlichen Ruhe (Haus- und Gartenarbeiten)

(1) Es ist untersagt, **Sonntag bis Donnerstag** in der Zeit **von 22:00 bis 06:00 Uhr** des nächsten Tages, **Freitag und Sonnabend** in der Zeit **von 24:00 bis 08:00 Uhr** des nächsten Tages sowie **Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen** von **13:00 bis 15:00 Uhr** die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) Die zusätzliche Ruhezeit **an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr** gilt nicht für die Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten sowie für genehmigte Vereinsveranstaltungen und Ortsfeste.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 und 2 hinaus nicht in der Zeit **ab 20:00 Uhr** durchgeführt werden. Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem.

§ 14

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist **Montag bis Samstag** in der Zeit **von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr**, und **an Sonn- und Feiertagen** nicht gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt,

§ 15

Belästigung durch Staubentwicklung und Schmutz

(1) Auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in unmittelbarer Nähe, aus Türen, Fenstern und offenen Balkonen, die weniger als 3 m von öffentlichen Straßen entfernt sind, dürfen Gegenstände weder ausgestaubt noch ausgeklopft werden.

(2) Blumenkästen und Futterplätze für Vögel sind so anzubringen, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt 5 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 16

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt bei besonders aufdringlichem Betteln vor, z. B., wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und/oder ihn durch Zupfen oder Festhalten an der Kleidung körperlich berührt, ferner, wenn der Passant beschimpft wird, weil der nichts geben will),
- b) durch aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, z.B. besondere Aufdringlichkeit in Form von wiederholtem Anfassen oder in den Weg stellen, andere mehr als unvermeidbar zu beeinträchtigen, die Notdurft zu verrichten,
- c) zu lagern oder zu nächtigen,
- e) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen,
- f) Gegenstände liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse abzulegen,
- g) Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Abfall-, Blumen-, Wertstoffbehälter, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu beschädigen.

§ 17

Abbrennen offener Feuer

(1) Für das Abbrennen offener Feuer ist eine Genehmigung bei der Ortspolizeibehörde einzuholen.

(2) Voraussetzung für eine Genehmigung zum Abbrennen offener Feuer ist, dass

- a) der Grundstückseigentümer damit einverstanden sein muss,
- b) der Abtrennplatz einen nichtbrennbaren Untergrund haben muss, welcher frei von Bewuchs oder Anpflanzungen ist (Rasen ist auszustechen);
- c) der Abstand zum Gebäude und sonstigen brennbaren Gegenständen wie z.B. Bäume, Sträucher, und auch Hecken mindestens 5 m betragen muss, vom Dachvorsprung ausgemessen,
- d) leicht entzündbare Stoffe und Waldgrundstücke mindestens 100 m von der Feuerstelle entfernt sein müssen,
- e) eine Löschmöglichkeit in unmittelbarer Nähe vorhanden sein muss (Feuerlöscher, angeschlossener Wasserschlauch oder ein gefüllter Wassereimer),
- f) bei starkem Wind das Feuer nicht entzündet werden darf, ist das Feuer schon entzündet, muss es wegen Funkenfluges gelöscht werden,
- g) abschließend die verbleibende Glut so abzulöschen ist, dass eine neue Entzündung auszuschließen ist,
- h) nur sauberes, unbehandeltes, trockenes Brennholz (z.B. Scheitholz oder Schwartlinge) oder Grillkohle verwendet werden darf, eine Abfallverbrennung ist verboten,
- i) das offene Feuer von handlungsfähigen, volljährigen Personen entzündet und überwacht wird,
- j) das Feuer nur in der Zeit von **17.00 bis 22.00 Uhr**, an Sonnabenden sowie an Tagen vor Feiertagen bis **24.00 Uhr** entzündet und abgebrannt werden darf.

(3) **Keine Genehmigung** bedürfen offene Feuer in Feuerschalen oder Feuerkörben, sofern deren Durchmesser **nicht größer als 1 m** ist, sowie Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten. Das Abbrennen darf ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde nur unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 a bis b und d bis h erfolgen. Die Abstände zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen können auf 3 m ausnahmsweise reduziert werden. Zu Zelten und Holzhäusern bzw. zu Gebäuden, deren Außenwände aus brennbaren Stoffen bestehen, muss ein Mindestabstand von 5 m eingehalten werden.

Bei Grillgeräten mit einem Durchmesser **unter 40 cm** reicht ein Abstand von 3 m zu Gebäuden mit Außenwänden aus nichtbrennbaren Baustoffen aus.

Offene Feuer, auch Grillfeuer, in Feuerschalen, Feuerkörbe oder in Grillgeräten dürfen nur in der Zeit von **08.00 Uhr bis 01.00 Uhr** entzündet und abgebrannt werden.

(4) Der Antrag zur Genehmigung eines offenen Feuers nach Absatz 1 hat spätestens **2 Wochen** vor dem beabsichtigten Abrenntag bei der Ortspolizeibehörde zu erfolgen. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Foto beizufügen, auf dem der Standort der Feuerstelle ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan).

(5) Die Ortspolizeibehörde und Ortsfeuerwehr behalten sich aus begründetem Anlass das Recht zur Feuerstättenschau vor. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z.B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe eines Waldes oder einer landwirtschaftlich genutzten Fläche, die in unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw., sein.

(6) Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung oder Gefährdung Dritter insbesondere durch Flammenüberschlag, Rauch oder Gerüche entsteht. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von dieser Regelung unberührt. Darüber hinaus ist das Entzünden und Abbrennen von offenen Feuern, die nicht unter Absatz 1 fallen, ab Waldbrandgefahrenstufe 3 (mittlere Gefahr) sowie bei Smog verboten.

(7) Das Abbrennen von Frostschutzfeuern in Obstplantagen ist, sofern das Abbrennen in dafür vorgesehenen Behältnissen erfolgt, genehmigungsfrei aber gegenüber der Ortspolizeibehörde anzeigepflichtig.

§ 17 a

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk)

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen (Feuerwerk ab Kategorie II der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände) ist im Zeitraum **vom 2. Januar bis 30. Dezember** bei begründetem Anlass nur nach Erteilung der Erlaubnis durch die Ortspolizeibehörde zulässig. Im Allgemeinen endet für Feuerwerke der Kategorie II die späteste Abbrandzeit für die Monate **September bis April 22:00 Uhr** und für die Monate **Mai bis August 22:30 Uhr**.

(2) Die Regelungen gelten ausschließlich für Feuerwerke der Kategorie II, welche nicht durch Inhaber einer Erlaubnis nach §7 SprengG oder §27 SprengG bzw. eines Befähigungsscheines nach §20 SprengG abgebrannt werden.

(3) Ausnahmegenehmigungen zum Abbrennen von Feuerwerken werden nur für folgende Anlässe erteilt:

- Hochzeit,
- Ehejubiläen ab Silberner Hochzeit,
- Runde Geburtstage ab 50 Jahren,
- Konfirmation / Jugendweihe,
- Schulanfang,
- Öffentliche Veranstaltungen,
- Firmenjubiläen.

(4) Die Beantragung der Ausnahmegenehmigung hat mindestens **zwei Wochen** vor dem geplanten Feuerwerk zu erfolgen. Es bedarf der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dem Antrag sind ein Lageplan sowie ein Foto beizufügen, auf dem der

Standort des Feuerwerks ersichtlich ist (Markierung auf dem Lageplan).

(5) Nach dem Abbrennen von Feuerwerken sind die Rückstände und sonstigen Abfälle durch den Feuerwerker unverzüglich zu beseitigen.

§ 17 b

Böller- und Salutschießen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der schriftlichen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde; ebenfalls erlaubnispflichtig ist das Salutschießen mit Schwarzpulver.

(2) Die Erteilung einer schriftlichen Erlaubnis zum Böllern und Salutschießen werden analog des § 17 a Absatz 2 nur für die aufgeführten Anlässe erteilt. Es werden pro Erlaubnis max. 10 Böllerschüsse genehmigt. Sie ist **zwei Wochen** vorher unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich zu beantragen.

Abschnitt 6 – Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 18

Verhalten in Grün- und Erholungsanlagen

In den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt:

1. Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten und zu befahren;
2. zu nächtigen;
3. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
4. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch andere gestört oder belästigt werden;
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben;
6. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und in ihnen unerlaubt zu fischen;
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen und Schlittschuhlaufen) zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
9. auf Wegen sowie auf öffentlichen Grünflächen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern zu fahren und Fahrzeuge abzustellen, sofern keine Regelung mittels Verkehrszeichen getroffen ist; dies gilt nicht für Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie für Kinderfahrzeuge, eine weitere Nutzung der Wege, etwa durch das Befahren mit Rollerskates oder Skateboards hat zu unterbleiben, wenn dadurch andere gefährdet oder erheblich belästigt werden.

Abschnitt 7 – Bekämpfung von Ratten

§ 19

Anzeige- und Bekämpfungspflicht

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb geschlossener Ortschaften sind, wenn sie Rattenbefall feststellen, zur unverzüglichen Anzeige gegenüber der Ortspolizeibehörde und Bekämpfung des Rattenbefalls verpflichtet. Die Bekämpfungsmaßnahmen sind so lange zu wiederholen, bis der Rattenbefall beseitigt ist.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke innerhalb geschlossener Ortschaften ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung verantwortlich. Er ist anstelle des Eigentümers verantwortlich, wenn er die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers ausübt.

§ 20

Bekämpfungsmittel

Die Anwendung von Rattenbekämpfungsmitteln richtet sich nach den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 21

Vorbeugung gegen Rattenbefall

Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Unrat, die einen Rattenbefall begünstigen, sind vor der Bekämpfung zu entfernen. Nach Beendigung der Bekämpfung müssen Vorkehrungen, gegebenenfalls auch baulicher Art, getroffen werden, die einem Neubefall entgegenwirken.

§ 22

Schutzvorkehrungen

(1) Bekämpfungsmittel (Giftstoffe, Fallen etc.) sind so anzuwenden, dass Menschen, Tiere und die Umwelt nicht gefährdet werden. Ködermittel dürfen nur verdeckt in Köderstationen ausgelegt werden. Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2) Während der Anwendung von Bekämpfungsmitteln müssen auffallende Warnzettel auf die Bekämpfung hinweisen. Die Warnung muss den Namen des Anwenders, das Datum des Beginns und bei Verwendung von Giftpräparaten, den Namen des Wirkstoffes, sowie das Gegenmittel bei Vergiftungen enthalten. Nach Beendigung der Bekämpfung sind alle Warnzettel wieder abzunehmen.

(3) Schädlingsbekämpfungsunternehmen dürfen das Gift nur in Gegenwart eines nach § 19 Verpflichteten oder seines Beauftragten auslegen.

§ 23

Duldungspflicht

(1) Wer zur Rattenbekämpfung verpflichtet ist, hat den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

(2) Bei einer nach § 24 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung haben auch nicht nach § 19 Verpflichtete das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 24

Allgemeine Bekämpfungsmaßnahmen

(1) Die Ortspolizeibehörde kann eine allgemeine Rattenbekämpfung durch die nach § 19 Verpflichteten für die ganze Stadt oder einen Teil des Stadtgebietes anordnen. In der Anordnung ist der Zeitraum festzulegen, währenddessen die Rattenbekämpfung durchzuführen ist.

(2) Die allgemeine Rattenbekämpfung nach Abs. 1 kann einem sachkundigen Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden.

(3) Die Kosten der Bekämpfung haben die nach § 19 Verpflichteten zu tragen.

§ 25

Ausnahmen

Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Rattenbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen nachweislich selbst ausführen lässt.

Abschnitt 8 – Anbringen von Hausnummern

§ 26

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden. Die Hausnummern müssen eine Mindestschriftgröße von **7 cm** aufweisen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 9 – Schlussbestimmungen

§ 27

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 SächsPBG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, besprüht oder bemalt,
2. entgegen § 4 Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobile außerhalb dafür zugelassener Stellen aufstellt,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Flächen abspritzt oder wäscht,
4. entgegen § 5 Abs. 2 Motorraum oder Unterboden auf nicht dafür vorgesehenen Plätzen reinigt,
5. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere, oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
6. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist, ausgenommen ausgewiesene Freilaufflächen,
7. entgegen § 6 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund bei größeren Menschenansammlungen einen Beißschutz trägt,
8. entgegen § 6 Abs. 5 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 1 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachwerten zur Schau stellt,
9. entgegen § 7 Abs. 1 sein Tier die Flächen, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, verunreinigen lässt, die durch sein Tier verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und keine Hilfsmittel zur Beseitigung mit sich trägt,
10. entgegen § 8 Katzen, Wildtauben und verwilderte Haustauben auf den genannten Flächen füttert,
11. entgegen § 9 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung zu besitzen, die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
12. entgegen § 10 Abs. 1 akustische Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,
13. entgegen § 11 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
14. entgegen § 11 Abs. 2 als Besucher unzumutbaren Lärm verursacht;
15. entgegen § 12 Abs. 1 Sport-, Bolz- und Kinderspielplätze benutzt,
16. entgegen § 12 Abs. 3 auf öffentlichen Spielplätzen das Rauchverbot sowie das Hundebetretungsverbot missachtet,
17. entgegen § 13 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört,
18. entgegen § 14 Abs. 1 Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
19. entgegen § 14 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
20. entgegen § 14 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
21. entgegen § 15 Abs. 1 und 2 Gegenstände ausstaubt, ausklopft, Blumenkästen oder Futterplätze für Vögel so anbringt, dass Dritte durch Wasser oder Schmutz beeinträchtigt werden,
22. entgegen § 16 aggressiv bettelt, durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere mehr als unvermeidbar beeinträchtigt oder die Notdurft verrichtet, lagert oder nächtigt, Gegenstände ordnungswidrig entsorgt und Einrichtungen zweckwidrig benutzt,
23. entgegen § 17 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl es dazu keine Genehmigung oder Voraussetzungen für eine Genehmigung gemäß § 17 Abs. 3 nicht erfüllt,
24. entgegen § 17 Abs. 6 Dritte durch Rauch oder Gerüche belästigt oder bei Waldbrandstufen 3 sowie bei Smog ein Feuer abbrennt,
25. entgegen § 17 Abs. 4 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
26. entgegen § 17 Abs. 2 h Abfälle, Wiesen-, Garten- und Siedlergut verbrennt,
27. entgegen § 17 a Abs. 4 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
28. entgegen § 17 b Abs. 1 ohne schriftliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießt oder mit Schwarzpulver Salut schießt;
29. entgegen § 17 b Abs. 2 seiner Antragspflicht nicht nachkommt,
30. entgegen § 18 Nr. 1 Beete, Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt und befährt,
31. entgegen § 18 Nr. 2 in den Grün- und Erholungsanlagen nächtigt,
32. sich entgegen § 18 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
33. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze entgegen § 18 Nr. 4 spielt oder sportliche Übungen treibt,
34. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile nach § 18 Nr. 5 verändert oder aufgräbt,
35. Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entgegen § 18 Nr. 6 entfernt,
36. entgegen § 18 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder unerlaubt darin fischt,
37. entgegen § 18 Nr. 8 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt oder außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
38. auf Wegen sowie auf öffentlichen Grünflächen in Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern entgegen § 18 Nr. 9 fährt oder Fahrzeuge abstellt oder Wege anderweitig benutzt und andere dadurch gefährdet oder erheblich belästigt werden.
39. entgegen § 19 Abs. 1 oder Abs. 2 als Verpflichteter festgestellten Rattenbefall nicht unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzeigt oder keine Rattenbekämpfung nach den Vorschriften dieser Verordnung durchführt oder die Bekämpfungsmaßnahmen nicht solange wiederholt bis der Rattenbefall beseitigt ist,
40. die in § 21 vorgeschriebenen vorbeugenden Maßnahmen gegen den Rattenbefall nicht trifft,
41. entgegen § 22 Abs. 1 Bekämpfungsmittel falsch anwendet, Ködermittel unverdeckt auslegt oder Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nach Beendigung der Bekämpfung nicht ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt,
42. Warnzettel im Sinne des § 22 Abs. 2 nicht oder nicht auffallend anbringt oder unvollständig ausfüllt,

43. als Verpflichteter entgegen § 23 den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Rattenbefalls und zur Überwachung der Rattenbekämpfung das Betreten seiner Grundstücke nicht gestattet und auf Verlangen keine Auskunft erteilt oder bei einer nach § 22 allgemein angeordneten Rattenbekämpfung das Auslegen von Bekämpfungsmitteln auf seinem Grundstück nicht duldet,
44. entgegen § 26 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
45. entgegen § 26 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 27 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG mit einer Geldbuße **bis zu 5.000 EUR** geahndet werden.
- (4) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, können eingezogen werden.

§ 29

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal vom 22.09.2022, Beschlussnummer VGA 20/02/2022, verordnet durch den Beschluss des Stadtrates der Stadt Dohna vom 14.09.2022, Beschlussnummer 0317/37/2022 und des Gemeinschaftsausschusses der zwischen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal bestehenden Verwaltungsgemeinschaft vom 21.09.2022, außer Kraft.

Dohna, den 15.06.2023




Dr. Ralf Müller Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. des Gemeinschaftsausschusses

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

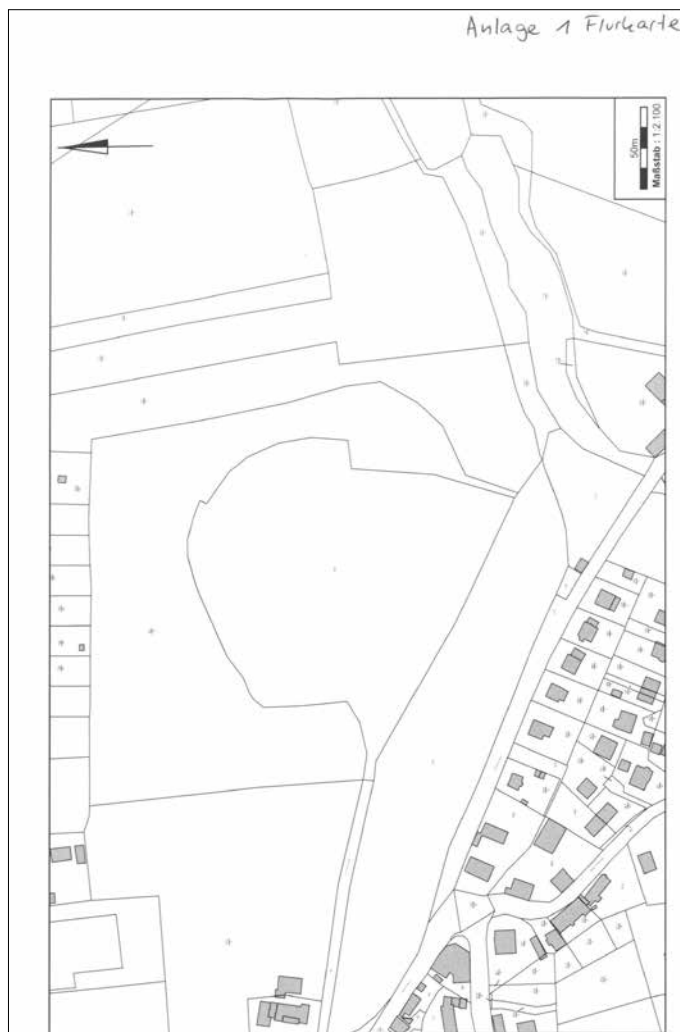
Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von

Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dohna, den 28.07.2023




Dr. Ralf Müller Bürgermeister Stadt Dohna
Vors. des Gemeinschaftsausschusses



Anlage 1 Luftbild



Anlage 2 Luftbild



Zweckverband Industriepark Oberelbe

Entwurf des Bebauungsplan Nr. 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe

- **Bekanntmachung der Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses,**
- **Ankündigung der Öffentlichen Auslegung und der Bürgerinformationsveranstaltung**

Am 22.05.2018 wurde für den Bebauungsplan Nr. 1 „Industrie-Park Oberelbe“ des Zweckverbandes Industriepark Oberelbe der Aufstellungsbeschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung gefasst. Der Geltungsbereich umfasste zahlreiche Flurstücke der Gemarkungen Pirna, Zuschendorf, Großsedlitz, Krebs und Dohna, mit einer Gesamtfläche von ca. 260 ha.

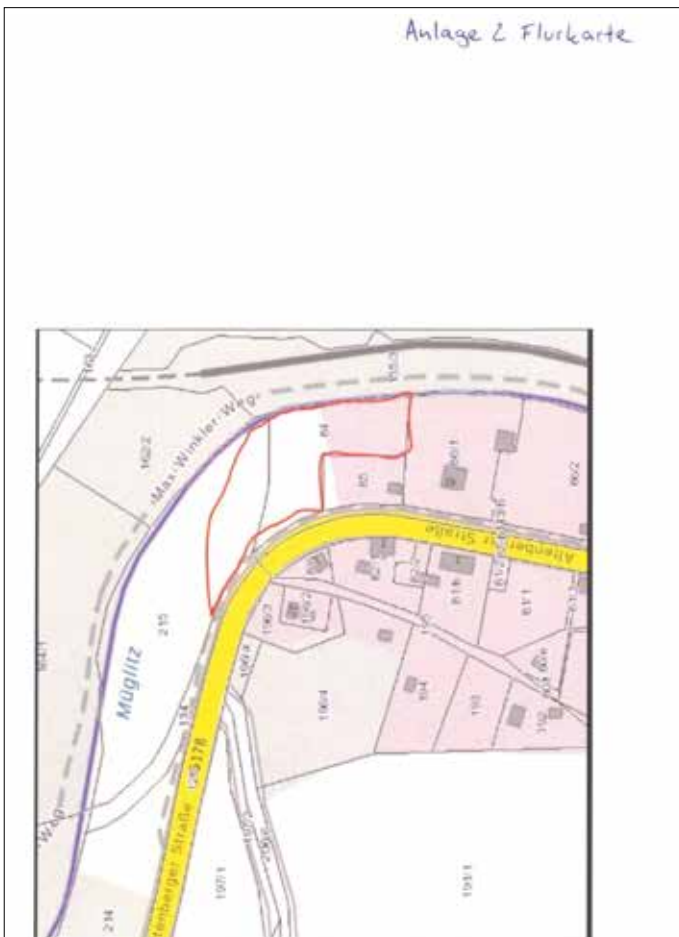
Der Planvorentwurf in der Fassung vom 12.03.2020, ergänzt am 26.05.2020 wurde im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

In Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung hat der Zweckverband entschieden, zunächst einen Teil des Plangebietes mit der Bezeichnung Teilbebauungsplan 1.1 „Technologiepark Feistenberg“ mit einem Geltungsbereich von 140 ha weiter zu beplanen, der die Bauflächen C + D, die neue Abfahrt von der B172 a und die Anpassung an den Kreisstraßen K8771 und K8772 darstellt.

Durch den Aufstellungsbeschluss IPO-010/2020 vom 23.11.2020 für den B-Plan 1.1 „TechnologiePark Feistenberg“ wurde der Aufstellungsbeschluss konkretisiert.

Zu diesem B-Plan 1.1 wurde mit Beschluss IPO-004/2023 am 24.07.2023 durch die Verbandsversammlung der Entwurfs- und Offenlagebeschluss gefasst, gleichzeitig wurde der konkretisierte Aufstellungsbeschluss um 6 Flurstücke ergänzt.

Anlage 2 Flurkarte

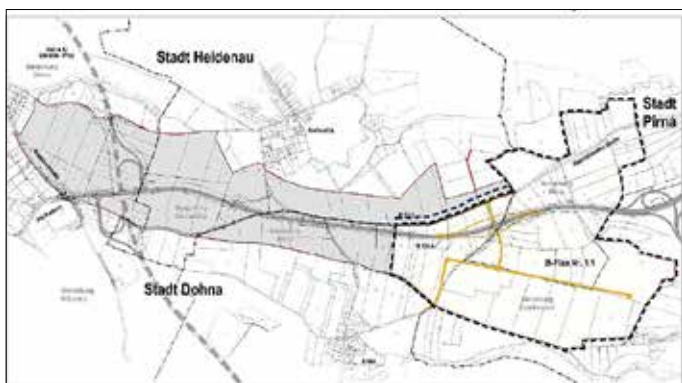


Der Geltungsbereich wird nach dieser Ergänzung wie folgt begrenzt:

- Im Nordwesten des Plangebiets durch einen Randstreifen der Ackerschläge nördlich der K8772 auf der Flur von Heidenau-Großsedlitz
- im Nordosten durch Flurstücksgrenzen innerhalb der sich an die Dippoldiswalder Straße bzw. die K 8772 anschließenden Ackerschläge auf Pirnaer Flur
- im Osten durch die Gartensparte „Am Feistenberg“, das Motorsportgelände an der alten Deponie Feistenberg und die Flächen des künftigen Knotenpunktes vom Autobahnzubringer zur Ortsumgehung Pirna
- im Süden durch den Kirchweg von Dohna nach Krebs und einen Feldweg, der Krebs mit dem Oberlindigt und dem Lindigtgut in Pirna verbindet
- im Westen durch die Gemarkungsgrenze zwischen Pirna und Dohna, die inmitten eines Ackerschläges südlich des Autobahnzubringers verläuft.

Die nachfolgenden Abbildungen verdeutlichen die Lage des Plangebietes des B-Plan 1.1 innerhalb des Verbandsgebietes des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe.

Die blaue Markierung stellt dabei die Ergänzung des Geltungsbereiches dar.



Planungsziele sind:

- Entwicklung von ca. 64 ha Industrie- und ca. 22 ha Gewerbegebieten
- Bau der zugehörigen Erschließungsanlagen einschließlich einer neuen Zu- bzw. Abfahrt von der B 172 a und eines Regenrückhaltebeckens
- Anlage von ca. 22 ha Grünflächen und den
- Erhalt von ca. 13 ha Landwirtschaftsfläche
- Umsetzung vorgezogener Maßnahmen zum Artenschutz (sog. CEF-Maßnahmen)

Hingewiesen wird darauf, dass der Plan außerhalb des zeichnerisch festgesetzten Geltungsbereichs folgende Aussagen zur Einordnung von externen Artenschutzmaßnahmen trifft:

- Gemarkung Fürstenwalde der Stadt Altenberg auf ca. 9,3 ha Landwirtschaftsflächen
- Gemarkung Zuschendorf der Stadt Pirna: 30 m Streifen südlich des Geltungsbereiches auf ca. 4 ha Landwirtschaftsflächen und
- Gemarkung Rottwerndorf der Stadt Pirna: Entsiegelungsmaßnahme im ehem. Park von Schloss und Rittergut Rottwerndorf auf ca. 1,5 ha

Es handelt sich dabei um Zuordnungsfestsetzungen nach § 9 Abs. 1a BauGB.

Das sonst für derartige Straßenbau-Maßnahmen durchzuführende Planfeststellungsverfahren wird im vorliegenden Fall gemäß § 17b Abs. 2 S. 1 Bundesfernstraßengesetz durch das B-Plan-Verfahren ersetzt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2, Anlage 1 Nr. 2 c des Gesetzes über die Umwelt-

verträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG), ohne dass die Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt werden musste.

Bei der betrachteten Planung handelt es sich um ein Vorhaben gemäß Nr. 18.5.1 gemäß Anlage 1 UVPG. Die Angaben zur Umweltverträglichkeitsprüfung werden im Rahmen der Umweltprüfung nach BauGB zusammengetragen.

Der Zweckverband Industriepark Oberelbe als Vorhabenträger hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens zusammengestellt, die Bestandteil der nachfolgend aufgeführten Auslegungsunterlagen sind. Der Zweckverband ist gemäß seiner Satzung gleichzeitig Träger der verbindlichen Bauleitplanung und damit zuständig für die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach BauGB.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die hiermit eingeleitete Beteiligung zum Planentwurf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB stellt zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen nach § 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 und 5 bis 7 VwVfG dar.

Zum Zweck der Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf des Bebauungsplanes gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.

Zu den ausliegenden Planunterlagen zum B-Plan-Entwurf bzw. zum Vorentwurf der Verkehrsanlagen gehören:

1. Entwurf des Bebauungsplanes 1.1, Stand 02.05.2023 bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und Begründung
2. Umweltbericht zum Entwurf des Bebauungsplanes 1.1, Stand 02.05.2023,
3. Unterlagen für den Vorentwurf der IPO-Verkehrerschließung, bestehend aus Auf- und Abfahrt B 172A, Anschluss K 8771, Wilddurchlass und Faunabrücke, Stand 08.07.2022 bzw. 02.05.2023
4. Sonstige Unterlagen zur Verkehrsplanung
 - 4.1 Untersuchung Verkehrsqualität / Leistungsfähigkeit, Stand 21.04.2022 u. 09.02.2023
 - 4.2 Planunterlagen des Vorentwurfs zur K 8771 (TP II.1), Stand 08.07.2022
 - 4.3 Planunterlagen des Vorentwurfs zur K 8772 (TP III.1), Stand 08.07.2022
5. Grünordnungsplan zum Entwurf des Bebauungsplanes 1.1, Stand 02.05.2023 mit Darstellung der externen Kompensationsflächen sowie den Anlagen: Bilanzierung, Facheil Sichtachsen und Landschaftsbild, Dunkelkonzept
6. Artenschutzbeitrag inkl. Anhang (Erfassung Fledermäuse und Feldlerchen), Stand 14.07.2022
7. FFH –Verträglichkeitsprüfung, Stand 08.07.2022
8. Lokalklimatische und lufthygienische Untersuchung, Stand 06.07.2022
9. Schalltechnische Untersuchungen, Stand 15.06.2022
10. Geotechnische Untersuchungen im Bereich der Verkehrsanlagen, Stand 20.06.2022
11. Geotechnische Untersuchungen im Bereich der Abwasser- und Regenwasserableitung, Stand 20.06.2022
12. Vorplanung Schmutz- und Regenwasserentsorgung, Stand 05.06.2023
13. Fachbeitrag WRRL (Wasserrahmenrichtlinie), Stand 07.07.2023

Die folgenden, nach Einschätzung des Zweckverbandes wesentlichen, **bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen** werden nach § 3 Abs. 2 BauGB ebenfalls ausgelegt:

Themen Flächeninanspruchnahme, Naturschutz, Gewässerschutz, Hochwasserschutz,
Agrarstruktur

Verfasser der Stellungnahme Datum, thematischer Bezug

Stellungnahmen im Rahmen der informellen Behördenbeteiligung zum Arbeitsstand des Entwurfs (2022)

S 1	Landesdirektion Sachsen (Raumordnungsbehörde), 14.09.2022 <ul style="list-style-type: none"> aus raumordnerischer Sicht grundsätzliches Mittragen der Entwicklung an diesem Standort Hinweise auf das Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz Sichtexponierter Elbtalbereich und die landesplanerisch angestrebte Verminderung der Flächen-Neuinanspruchnahme und die Notwendigkeit einer Entsiegelungsmaßnahme
S 2	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 06.09.2022 <ul style="list-style-type: none"> Regionalplanerische Zustimmung zum Vorhaben einschließlich der Erschließungskonzeption und zur Einordnung von Ausgleichsmaßnahmen im Vorranggebiet Landwirtschaft, Hinweis auf die Notwendigkeit der Abstimmung mit den Vorhaben der Eisenbahn Neubaustrecke
S 3	Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 08.09.2022 <ul style="list-style-type: none"> Grundsätzliche Bedenken gegen die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche
S 4	Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge, 12.09.2022 <ul style="list-style-type: none"> Auseinandersetzung in Verbindung mit dem ökologischen Verbundsystem und dem Erhalt der natürlichen Bodenfruchtbarkeit Hinweis auf Notwendigkeit von Aussagen zu Gebieten mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung sowie mit möglicher Beeinträchtigung des Grundwasservorkommens durch die Folgen des Klimawandels
S 5	Landestalsperrenverwaltung, Betrieb Oberes Elbtal, 08.09.2022 <ul style="list-style-type: none"> Prinzipiell ist Ableitung des Regenwassers möglich, Hinweis auf das Verschlechterungsverbot bzgl. der Ausdehnung von Überflutungsgebieten
S 6	Landkreis Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge, Landratsamt, 13.10.2022Hinweise auf <ul style="list-style-type: none"> Notwendigkeit der Ausgliederung aus dem Landschaftsschutzgebiet, Notwendigkeit einer Blendschutzkonzeption und von durchgängigen Transferkorridoren für den Artenschutz, Notwendigkeit des Nachweises der Abwasserentsorgung, Auseinandersetzung mit Belangen der Agrarstruktur
Stellungnahmen zum Vorentwurf des B-Plans Nr. 1 (2020)	
S 7	Landkreis Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge, Landratsamt, 24.08.2020Forderung nach: <ul style="list-style-type: none"> Festsetzung geeigneter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Freihalten von Frisch- und Kaltluftentstehungsgebieten und –abflussbahnen, Darstellung der Auswirkungen des gravierenden Flächenentzuges auf den Boden und die Landwirtschaft, Beachtung der Sichtachsen des Barockgarten

S 8	Landesdirektion Sachsen (Raumordnungsbehörde), 14.08.2020 <ul style="list-style-type: none"> Forderung nach einer nachvollziehbaren Untersetzung des notwendigen Flächenbedarfes im Rahmen der Begründung zum Bebauungsplan
-----	--

Die vorgebrachten Anregungen, Hinweise und Bedenken sind in den Planentwurf eingearbeitet worden.

Weiterhin liegen die in nachstehender Tabelle aufgezählten **umweltbezogenen Informationen** vor:

Art der vorhandenen Informationen	Datum	Thematischer Bezug
Regionalplan 2020 (2. Gesamtfortschreibung des Regionalplanes der Planungsregion Oberes Elbtal/ Osterzgebirge) mit Umweltbericht und Fachbeitrag Landschaftsrahmenplan	rechtswirksam seit 17.09.2020	Darstellung des derzeitigen Bestandes und der Entwicklungsperspektiven für Natur und Landschaft in der Region Oberes Elbtal/ Osterzgebirge sowie Prüfung der Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete.
Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Pirna/ Dohna	20.10.2003	Erfassung aller geschützten Biotope, Integrierte Bestandsaufnahme und Bewertung aller Schutzgüter, Entwicklung schutzgutbezogener Ziele und Zusammenführung in einer Entwicklungskonzeption für das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft
Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Dohna/Mügglitztal	26.03.2018	„
Entwurf des Landschaftsplans – der Stadt Heidenau	21.11.2022	„
Managementplan für das SCI 085E – Seidewitztal und Börnersdorfer Bach	20.11.2008	einführende Angaben zum Gebiet mit Ergebnissen der Ersterfassung von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL und Arten nach Anhang II der FFH-RL, Aufstellung der daraus abgeleiteten Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen
Managementplan für das SCI 173 – Barockgarten Großsedlitz	Januar 2006	„
Fachteil ‚Lärmschutz‘ aus dem Realisierungskonzept des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe	31.10.2019	Interpretation und Ergänzung der Ergebnisse des Schalltechnischen Gutachtens um Aussagen zu Verkehrslärm
Hydrnumerische Modellierung der Oberflächenabflüsse des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe	05.11.2019	Lokalisierung potenziell drohender Zunahmen der Oberflächenabflüsse, Aufzeigen von Kompensationsmöglichkeiten zur Wahrung des Verschlechterungsgebotes

Stellungnahmen von Trägern Öffentlicher Belange, Umweltverbänden und Betroffenen zum Bebauungsplan Nr. 1 des Zweckverbandes IndustriePark Oberelbe	06-08/2020	Bedenken zur Flächeninanspruchnahme und zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bauflächen-Ausweisungen, Beeinträchtigung der Kulturlandschaft, Bedenken zur Niederschlagsentwässerung
Protokoll zur Abstimmung der Artenschutz-Konzeption mit der Unteren Naturschutzbehörde	23.02.2023 / 05.04.2023	Abstimmungsergebnisse zu Fledermaus-Transferkorridoren und Dunkelkonzept

Die Auslegung erfolgt vom 21.08.2023 bis 29.09.2023

in folgenden Dienststellen des Zweckverbandes bzw. der beteiligten Kommunen:

Zweckverband IndustriePark Oberelbe:

Geschäftsstelle Breite Straße 4, 01796 Pirna zu folgenden Geschäftszeiten:

Mo. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Di. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mi. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
 Do. 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
 Fr. 9:00 – 12:00 Uhr

Stadt Pirna:

Im Foyer des Rathauses, Bereich Bürgerbüro, Am Markt 1/2, 01796 Pirna zu folgenden Dienstzeiten:

Mo. 8:00 – 12:00 Uhr
 Di. 8:00 – 19:00 Uhr
 Mi. 8:00 – 12:00 Uhr
 Do. 8:00 – 19:00 Uhr
 Fr. 8:00 – 12:00 Uhr

Stadt Heidenau

Bauamt, von-Stephan-Straße 4, 1. OG Zimmer 103, 01809 Heidenau zu folgenden Dienstzeiten:

Mo. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:30 Uhr
 Di. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Mi. geschlossen
 Do. 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
 Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Stadt Dohna

Stadtverwaltung Dohna (Rathaus) Zimmer A201, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, zu folgenden Dienstzeiten:

Mo. geschlossen
 Di. 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
 Mi. 8:30 – 12:00 Uhr
 Do. 8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
 Fr. 8:30 – 12:00 Uhr

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden auf der Internetseite des Zweckverbandes unter <https://www.zv-ipo.de/daten/> zugänglich gemacht.

Weiterhin sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und sämtliche Planungsunterlagen auch auf dem zentralen Landesportal Bauleitplanung unter www.bauleitplanung.sachsen.de unter Eingabe des Suchbegriffs „Zweckverband Industriepark Oberelbe“ sowie auf dem Portal <https://www.uvp-verbund.de> einsehbar.

Möglichkeiten der Abgabe einer Stellungnahme

Während der öffentlichen Auslegung wird jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an

stadtentwicklung@pirna.de

übermittelt werden sollen, bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift an einem der 4 Auslegungs-orte in den o.a. Geschäftszeiten usw.) abgegeben werden können. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB.

Stellungnahmen, die nicht während der Auslegungsfrist abgegeben werden, können entsprechend § 4 a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Auch kann eine Mitteilung über das Abwägungsergebnis nur zu den Stellungnahmen erfolgen, wo die Anschrift des Verfassers lesbar beigefügt ist. Die verbindliche Mitteilung über das Abwägungsergebnis erfolgt nach dem Abwägungs- und Satzungsbeschluss in der Verbandsversammlung.

Bürgerinformationsveranstaltung

Zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Auslage findet am

30.08.2023 im Zeitraum von 16:00 bis 19:00 Uhr

in der **Herder-Halle**, Rudolf-Renner-Straße 41c, 01796 Pirna eine Bürgerinformationsveranstaltung in Form eines Planungs-Dialogs statt. In dieser Zeit stehen Planer, Mitarbeiter und die Zweckverbandsvorsitzenden für individuelle vertiefende Gespräche und Nachfragen zur Verfügung. An verschiedenen Ständen werden die unterschiedlichen Themen erörtert. So stehen die jeweiligen Fachexperten z.B. zu den Themenblöcken, Artenschutz, Natur und Landschaftsbild, Verkehr, Technische Medien, Siedlungswasserwirtschaft und Immissionsschutz bereit.

Opitz

Verbandsvorsitzender

Sonstiges

Bürgersprechstunde der SachsenEnergie AG

Breitbandausbau -

Bürgersprechstunde der SachsenEnergie AG

im Rathaus Dohna

Informationen zum geplanten Ausbau, den zu erwartenden Bauarbeiten, zum Glasfaser-Anschlussvertrag sowie zu den künftigen Tarifen für Internet, Telefonie und TV.

22.08.2023 14:00 Uhr - 18:00 Uhr
 05.09.2023 14:00 Uhr - 16:00 Uhr

Raum A101

Türanlage Klingeldurchwahl: -11

Ansprechpartner: Johann Kramer

Terminvereinbarung: 0351 4684584

termin@sachsenenergie.de

Kostenlose Hotline: 0800 5075100

Terminbuchungstool

Die Stadtverwaltung Dohna informiert darüber, dass ab sofort eine Möglichkeit zur Online-Terminbuchung für die monatliche Bürgermeistersprechstunde zur Verfügung steht.

Über das Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen: <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/dohna/startseite> bzw. einem Direkt-Link auf der Homepage: www.stadt-dohna.de können Termine flexibel und bequem von zu Hause aus vereinbart werden. Egal ob es um Anregungen, Anfragen oder Anliegen zur Stadtentwicklung geht, der Bürgermeister steht Ihnen wie gewohnt jeden letzten Dienstag im Monat Rede und Antwort.

Zeitnah wird es darüber hinaus ein Terminvereinbarungstool mit dem Einwohnermeldeamt über das gleiche Onlineportal geben. Dies erleichtert die Erledigung von behördlichen Angelegenheiten und spart Zeit und Aufwand.

Die offizielle Ankündigung zur Nutzung des Onlineportals sowie weitere Informationen zur Terminvereinbarung mit dem Einwohnermeldeamt wird auf der offiziellen Webseite der Stadt Dohna veröffentlicht.

Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am **29.08.2023** zwischen **15:00 Uhr und 18:00 Uhr** statt. Wir bitten um telefonische Voranmeldung oder Terminvereinbarung über das Buchungsportal der Stadt Dohna.

Auf die Räder, fertig, los!



Stadtverwaltung Dohna

Fahrrad fahren ist gesund. Es hilft gegen körperliche Beschwerden, stärkt den Geist und ist klimaneutral. Die Stadtverwaltung Dohna bietet ab sofort allen Beschäftigten die Möglichkeit des Fahrrad-Leasings an. Als erstes freute sich die Leiterin der Kita Zwergenburg in Sürßen, Frau Julia Pimmé, über ihr neues Bike. Seitdem radelt sie zur Arbeitsstelle, ins Rathaus und unternimmt private Touren mit ihrer Familie. Wir wünschen ihr und allen fahrradbegeisterten Kollegen viel Spaß und allzeit gute Fahrt.



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber: Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG
04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agb/herzberg

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Dohna

Schadensanzeige - Hinweise auf Schäden und Mängel in unserer Stadt und Ortsteilen

Es kommt immer wieder vor, dass an öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Schäden und Mängel entstehen. Die Verwaltung, der Bürgermeister und der Bauhof sind zwar bemüht, rasch Abhilfe zu schaffen, es dauert jedoch oft längere Zeit, bis die Stadtverwaltung Kenntnis davon erhält. Um Schäden und Mängel schneller beheben zu können, wird die Mithilfe von Bürgerinnen und Bürgern benötigt.

Hinweise auf Schäden und Mängel können jederzeit per E-Mail an info@stadt-dohna.de gesendet werden. Sofern die Straßenbeleuchtung betroffen ist, senden Sie Ihre Nachricht unter Angabe des Standortes und der Laternennummer an straßenbeleuchtung@stadt-dohna.de. Anliegendes Formular kann gern verwendet und in der Stadtverwaltung Dohna abgegeben werden:
(Anonyme Hinweise werden nicht bearbeitet)

Absender: _____
Vorname: _____
Name: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Art des Schadens/Mangels:

- Straßenbeleuchtung ausgefallen – Nr. Laterne: _____
- Brunnenanlage beschädigt:
- Ruhebänk beschädigt:
- Spielgerät defekt:
- Spielplatz stark verunreinigt:
- Verkehrszeichen/Straßenschild beschädigt/fehlt:
- Fahrplandekke /Rad- / Fußweg beschädigt:
- Pflastersteine gelockert:
- Gully beschädigt/verstopft:
- Kanaldeckel locker:
- Wilde Müllablagerungen:
- Sonstiges (Bitte im Textfeld genau erläutern):

Nähere Beschreibung:

Wann und wo wurde der o. g. Schaden beobachtet?

Datum: _____

Ortsangabe: _____

nähere Beschreibung: _____

Gemeinde Müglitztal

Öffnungszeiten

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Sekretariat

Montag	08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:30 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:30 – 12:00 Uhr, 14:00 – 15:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Müglitztal – Bürgermeister

Di.:	15:00 – 18:00 Uhr
E-Mail	info@gemeinde-mueglitztal.de

Telefonverzeichnis

Sachgebiet

Sachgebiet	Telefonnummer
Bürgermeister	035027 5773
	0172 2422606
Sekretariat	035027 5771
Fax	035027 5439
Gewerbe	03529 5636-22
Rechts- und Ordnungsangelegenheiten	03529 5636-57
Brandschutz und Verkehrsrecht	03529 5636-24

Bauverwaltung

Stadtverwaltung Dohna	
Stadtplanung/Tiefbau	03529 5636-61
Hochbau I	03529 5636-63
Hochbau II	03529 5636-64

SB Kindertagesstätten/Jugend

Müglitztal	03529 5636-32
------------	---------------

Friedensrichter

Herr Prof.-Dr. Jörn Krimmling	035206 30110
-------------------------------	--------------

Wanderwegewarte

Ortswegewart Maxen:

Dieter Kunze, Telefon: 035206 31559, Mobil: 0160 3824731
E-Mail: wiilisch@gmx.net

Ortswegewart Burkhardswalde:

Wigand Stransky, Telefon: 035027 42333
E-Mail: wstransky@t-online.de

Ortswegewart Weesenstein:

Gabi Köhler, Telefon: 035027 5105
E-Mail: go.koehler@t-online.de

Ortswegewart Mühlbach:

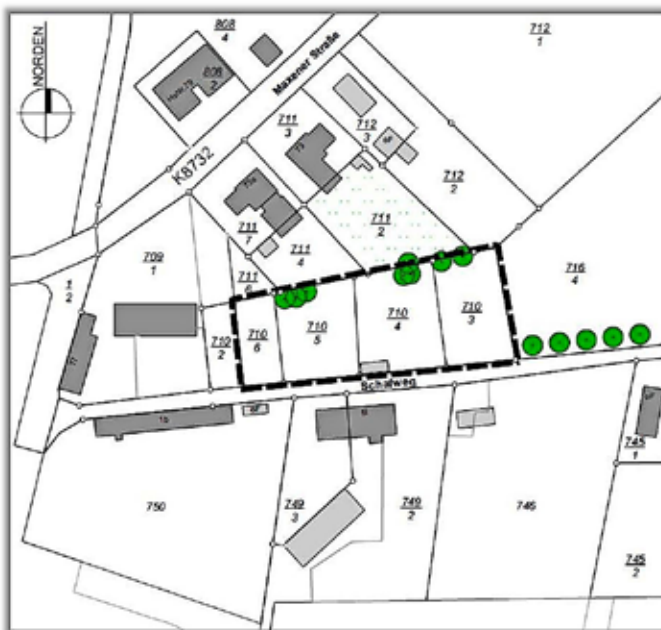
Georg Jähngen, Mobil: 0173 9266589
E-Mail: georg.jaehngen@gmx.de

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Die nächste Sitzung des **Gemeinderates** findet am **13.09.2023 um 19:00 Uhr** im **Besprechungsraum** des **Gemeindeamts, Schulstraße 18** in **Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge, sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Ergänzungssatzung „Maxen - Schafweg“

Am 05.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal den Entwurf der Ergänzungssatzung „Maxen - Schafweg“ bestehend aus der Satzung, der Karte zur Satzung und der Begründung mit Stand Juni 2023 gebilligt und zur Offenlage bestimmt. Die Ergänzungssatzung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt. Gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden. Von einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird abgesehen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 710/3, 710/4, 710/5 und 710/6 der Gemarkung Maxen mit einer Fläche von 2.361 m².



Der Entwurf der Ergänzungssatzung „Maxen - Schafweg“ wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats zu jedermanns Einsicht

in der Zeit vom 21.08.2023 bis 22.09.2023

zu den folgenden Zeiten

Di.	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr
Mi.	8:30 – 12:00 Uhr
Do.	8:30 – 12:00 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr
Fr.	8:30 – 12:00 Uhr

in der Stadtverwaltung Dohna (Zimmer A 201), Am Markt 10/11, 01809 Dohna öffentlich ausgelegt. Die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter folgenden Internetadressen abrufbar:

www.bauleitplanung.sachsen.de

www.gemeinde-mueglitztal.de

Die Umweltverbände werden von der öffentlichen Auslegung informiert. Damit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit gegeben, während der Auslegungsfrist Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Ergänzungssatzung „Maxen - Schafweg“ unberücksichtigt bleiben.

Müglitztal, 07.07.2023

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Gemeinde Müglitztal
Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

Satzung der Gemeinde Müglitztal zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten

Inhaltsverzeichnis

Präambel	
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Voraussetzungen	2
§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten	2
§ 4 Anmeldung und Aufnahme	3
§ 5 Abmeldung / Kündigung	4
§ 6 Elternbeitrag	5
§ 7 Elternbeiträge für Regelbetreuung	5
§ 8 Besondere Elternbeiträge	6
§ 9 Elternbeitragserhebung, Beitragsschuldner	7
§ 10 Ermäßigung	8
§ 11 Essensversorgung	8
§ 12 Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit der Kindereinrichtungen	8
§ 13 Schlussbestimmungen	9
Anlage I Elternbeiträge für Kindereinrichtungen	10
Anlage II Besondere Elternbeiträge für Kindereinrichtungen	12

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben sind Frauen, Männer, Personen ohne Angabe des Geschlechts oder Personen mit der Angabe des Geschlechts divers gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen, Männer, Personen ohne Angabe des Geschlechts und Personen mit der Angabe des Geschlechts divers in gleicher Weise.

Präambel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578) geändert worden ist und der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß § 15 (1) SächsKitaG (Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 21.12.2009, Beschlussnummer 2009/5/0243 JHA), hat der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal in seiner Sitzung am 05.07.2023 mit Beschluss Nr. 38-1/2023, die Satzung der Gemeinde Müglitztal zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten und - eingeschränkt - in der Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Gemeinde Müglitztal sowie zur Erhebung daraus resultierender Elternbeiträge und weiteren Entgelten. Die Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Horte) sind in Trägerschaft der Gemeinde Müglitztal und werden als gemeinnützige Einrichtungen geführt.

§ 2

Voraussetzungen

- (1) Die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege stehen grundsätzlich allen Kindern mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Müglitztal zur Verfügung.
- (2) Auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Müglitztal haben, können auf Antrag der Personensorgeberechtigten in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (4) Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal betreut werden und ihren Hauptwohnsitz aufgrund eines Umzugs in eine andere Gemeinde verlegen, können maximal mit dem Wirksamwerden der melderechtlichen Anmeldung in der anderen Gemeinde folgenden drei Kalendermonaten in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Müglitztal betreut werden; dann endet der Betreuungsvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Auf Antrag der Personensorgeberechtigten kann in Ausnahmefällen und im Rahmen der verfügbaren Plätze eine Weiterbetreuung auch über die in Satz 1 bestimmte Frist hinaus vereinbart werden.

§ 3

Öffnungs- und Betreuungszeiten

- (1) Die Kinderkrippe und der Kindergarten öffnen in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 06:30 Uhr und 16:30 Uhr. Die Öffnungszeiten der einzelnen Einrichtungen sind in der Hausordnung der jeweiligen Tageseinrichtung geregelt, welche Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (2) Der Hort öffnet in der Regel von Montag bis Freitag von 06:30 Uhr - 07:15 Uhr und von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- (3) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen können in Folge eingetretener Notfälle und Katastrophen, u.a. auch hoher Personalausfall, bei deren Eintreten das Wohl der Kinder in der Einrichtung nicht mehr gewährleistet werden kann, zeitweise geschlossen oder die Öffnungszeiten der Einrichtungen eingeschränkt werden. Die zeitweise Schließung soll die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Personensorgeberechtigten sind nach Bekanntwerden des Ereignisses umgehend zu informieren.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen sind im Zeitraum vom 23.12. – 01.01., sowie am Freitag nach Himmelfahrt (Brückentag) geschlossen. Weiterhin sind die Kindertageseinrichtungen an zwei Weiterbildungstagen je Halbjahr geschlossen. Ein Tag davon ist der letzte Freitag in den Sommerferien. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt bis spätestens September des Vorjahres.
- (5) Die Kindertagespflegestellen öffnen in der Regel von Montag bis Freitag 07:00 bis 16:00 Uhr.
- (6) Für Kinderkrippen- und Kindergartenkinder werden durch die Gemeinde Müglitztal sowie die Kindertagespflegepersonen gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal neben der Ganztagsbetreuung (täglich 9 Stunden) bedarfsgerecht eine
 1. Betreuung täglich 7,5 Stunden
 2. Betreuung täglich 6,0 Stunden
 3. Betreuung täglich 4,5 Stunden (am Vormittag)
 angeboten. Die individuelle Betreuungszeit wird im Betreuungsvertrag (§ 4 Absatz 2) vereinbart.
- (7) Für Hortkinder stehen innerhalb der Betreuungszeiten folgende Betreuungsangebote bereit:
 1. Frühhort: von 06:30 Uhr bis 07:15 Uhr
 2. Nachmittagshort: von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
 3. Ganztagsshort: von 06:30 Uhr bis 07:15 Uhr und 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr

In begründeten nachgewiesenen Sonderfällen ist die Berechnung einer geringeren Betreuungszeit individuell möglich.

- (8) In den Ferien werden folgende Betreuungsangebote angeboten:

1. Für Hortkinder, die für den Ganztagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Ganztageshort erhoben.
2. Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge für den Nachmittagshort erhoben. Sollte eine längere Betreuungszeit gewünscht sein, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort abzuschließen. Die Fristen des § 7 Abs. 3 sind dabei einzuhalten.
3. Für Kinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 6 für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort oder den Nachmittagshort abzuschließen. Die Anmeldung dafür muss mindestens 4 Wochen vor der Betreuung angezeigt werden.
4. Der Betreuungsbedarf während der Ferien wird durch die Einrichtungsleitung abgefragt und ist durch die Personensorgeberechtigten in angemessener Frist vor Ferienbeginn schriftlich und verbindlich mitzuteilen. Analog gilt diese Regelung für die Ermittlung des Betreuungsbedarfs an schulfreien Tagen.

§ 4

Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Antragstellung zur Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal Kinder betreut, erfolgt bei der Stadt Dohna, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, auf dem dafür vorgesehenen Antrag.

(2) Vor der Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung ist ein schriftlicher Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten des Kindes und der Gemeinde Müglitztal abzuschließen. In der Kindertagespflege werden die Kinder auf Grundlage eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben mit der Vertragsunterzeichnung des Betreuungsvertrages in der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und den Nachweis bzw. Erklärung zu relevanten Schutzimpfungen gemäß § 7 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), dem Gesetz für den Schutz vor Masern zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) und § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vorzulegen.

(4) Das Kind gilt in einer Kindertageseinrichtung als aufgenommen, wenn der Betreuungsvertrag von beiden Vertragsparteien unterzeichnet bei der Stadt Dohna, als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, vorliegt.

(5) Die Aufnahme von Gastkindern im Kindergarten- und Krippenbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinem zusätzlichen Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG wochenweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich.

(6) Die Aufnahme von Gastkindern im Hortbereich steht im Ermessen der jeweiligen Einrichtung und ist nur unter der Voraussetzung freier Plätze und keinem zusätzlichen Personalbedarf im Sinne § 12 Abs. 2 SächsKitaG tageweise und für die Dauer von höchstens 4 Wochen möglich. Die Anmeldung dafür muss mindestens 4 Wochen vor der Betreuung angezeigt werden.

(7) Die Gemeinde Müglitztal kann auf Wunsch des/der Personensorgeberechtigten befristete Betreuungsverträge ab einer Betreuungsdauer von mindestens vier Wochen abschließen, wenn die Gesamtkapazität der jeweiligen Einrichtung nicht überschritten wird. Die Laufzeit des befristeten Vertrages wird auf eine mgl. Wartezeit für einen unbefristeten Vertrag angerechnet. Ein Rechtsanspruch auf eine befristete Betreuung besteht nicht.

(8) Personensorgeberechtigte von Kindern im Kinderkrippen- oder Kindergartenalter erhalten bei der Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung / Kindertagespflegestelle der Gemeinde

Müglitztal die Möglichkeit, für ihr Kind eine einmalige kostenfreie Eingewöhnungszeit von maximal 2 Wochen (20 Betreuungsstunden) in Anspruch zu nehmen. Die Durchführung der Eingewöhnungszeit wird zwischen der pädagogischen Leitung der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten individuell abgestimmt und im Betreuungsvertrag vereinbart.

§ 5

Abmeldung / Kündigung

(1) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten kann nur schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.

(2) Der Betreuungsvertrag endet automatisch für Kindergartenkinder bei der Einschulung am letzten Öffnungstag vor der Einschulung und für Hortkinder bei dem Wechsel in die Klassenstufe 5 am letzten Ferientag der Sommerferien vor Beginn der Klasse 5, ferner entsprechend § 2 Abs. 4 für Kinder, wenn der Rechtsanspruch auf die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung wegfallen sollte.

(3) Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Gemeinde Müglitztal kann aus einem wichtigen Grund nur schriftlich erfolgen.

(4) Die Gemeinde Müglitztal kann den Betreuungsvertrag insbesondere dann fristlos kündigen, wenn

a) der Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht entrichtet wurde oder über einen Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung des Elternbeitrags in Verzug ist, der die Höhe des Elternbeitrages für zwei Monate erreicht;

b) die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen nicht zumutbar ist. Als Gründe dieser Art gelten beispielsweise dauerhaftes grobes und rücksichtsloses Verhalten zu anderen Kindern oder dem pädagogischen Personal, welche den Betrieb der Kindertagesstätte in nicht unerheblicher Weise beeinträchtigen oder gefährden können;

c) bei wiederholten Verstößen der Personensorgeberechtigten gegen die im Konzept der Kindertageseinrichtung und insbesondere in dieser Satzung formulierten Grundsätze;

d) bei Verstößen, die das Wohl eines oder mehrerer Kinder in der Kindertageseinrichtung in nicht nur unerheblicher Weise beeinträchtigen.

(5) Die Gemeinde Müglitztal kann Kinder von der Betreuung befristet ausschließen, wenn die weitere Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung aus besonderen Gründen i.S. Abs. 4 b) bis d) nicht zumutbar ist (Einzelfallentscheidung).

§ 6

Elternbeitrag

(1) Berechnungsgrundlage für den Elternbeitrag sind die getrennt nach Einrichtungsart ermittelten durchschnittlichen monatlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten je Kind, die sich aus den für den ordnungsgemäßen Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlichen Personal und Sachkosten gemäß § 14 (1) SächsKitaG ergeben.

(2) Gemäß § 14 (2) SächsKitaG hat die Gemeinde Müglitztal jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres die durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten eines Platzes je Einrichtungsart unter Berücksichtigung der Betreuungszeit, ihre Zusammensetzung und ihre Deckung zu ermitteln und bekannt zu machen (Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Müglitztal). Des Weiteren erfolgt eine Information in geeigneter Art und Weise im Lokalanzeiger der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal und in den Kindertageseinrichtungen. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und Miete sowie Personalkostenumlagen sind gesondert auszuweisen.

(3) Die Elternbeiträge ergeben sich aus den gemäß Absatz 2 ermittelten und bekannt gemachten erforderlichen Personal- und Sachkosten und nachstehenden Regelungen.

Änderungen der Elternbeiträge auf Grund neu bekannt gemachter erforderlicher Personal- und Sachkosten werden jeweils zum nächsten 1. Oktober wirksam.

(4) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Elternbeiträge werden bei einer künftigen Anpassung auf volle 10 Cent aufgerundet.

§ 7

Elternbeiträge für Regelbetreuung

- (1) Der ungekürzte Elternbeitrag beträgt für ein Kind
1. in der Kinderkrippe ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden)
23 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 2. im Kindergarten ganztags (Regelbetreuungszeit von täglich bis zu 9 Stunden),
30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 3. im Ganztagsshort
30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz,
 4. im Nachmittagshort
30 von Hundert der durchschnittlichen erforderlichen Personal- und Sachkosten pro Platz.

(2) Der Elternbeitrag gemäß Absatz 1 ffd. Nr. 1 und 2 vermindert sich für die Kinderkrippen- und Kindergartenkinder bei einer täglichen 4,5-stündigen Betreuung um 50,00 von Hundert und bei einer täglichen 6,0-stündigen Betreuung um 33,33 von Hundert. Der möglicherweise anfallende besondere Elternbeitrag (§ 8) gemäß Anlage II bleibt davon unberührt.

(3) Die Absenkung der Betreuungszeit ist nur zum Monatsbeginn möglich und muss 6 Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Eine Erhöhung der Betreuungszeit kann jederzeit erfolgen.

(4) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen, wird auf Grundlage des § 15 (1) SächsKitaG i. V. m. § 15 (3) SächsKitaG der Elternbeitrag entsprechend der Richtlinie zur Gewährung der Absenkungsbeträge in Kindertageseinrichtungen (RL Absenkungsbeträge Kita) in der jeweils aktuellen Fassung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ermäßigt.

(5) Lebt das Kind bzw. leben die Kinder, welche die Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen besuchen, bei dem alleinerziehenden Elternteil wird der Elternbeitrag entsprechend der Satzung ermäßigt. Bei der Antragstellung ist ein entsprechender schriftlicher Nachweis zu erbringen, aus dem sich ergibt, welche Personen unter der entsprechenden Wohnanschrift des Antragstellers gemeldet sind. Der Nachweis darf nicht älter als 3 Monate sein.

(6) Als Alleinerziehende(r) ist ein Elternteil zu verstehen, der tatsächlich mit mindestens einem Kind in einem Haushalt zusammenlebt und für die Pflege und Erziehung des Kindes ohne wesentliche Unterstützung Dritter sorgt.

Nicht als alleinerziehend gilt man, wenn

- Enkelkind, Mutter/Vater und Großmutter/-vater gemeinsam in einem Haushalt leben
- getrenntlebende Eltern sich bei der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes abwechseln (Wechselmodell),
- zwei Gleichgeschlechtliche Partner mit Kindern in einem Haushalt zusammenleben und wirtschaften,
- ein Elternteil bei der Pflege und Erziehung des Kindes durch getrenntlebenden Elternteil im Umfang von einem Drittel der Zeit unterstützt wird,
- wenn ein getrenntlebender Elternteil mit einem neuen Partner/-in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenlebt oder (wieder) verheiratet/verpartnert ist und gemeinsam in einem Haushalt lebt.

(7) Die Höhe der Elternbeiträge für die Regelbetreuung ergibt sich jeweils aus der Anlage I dieser Satzung.

§ 8

Besondere Elternbeiträge

- (1) Insbesondere für die
- zusätzliche Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde) in der Kinderkrippe/dem Kindergarten,
 - weiteren Betreuungszeiten (Überziehung der Betreuungszeit mit oder ohne vorherige Anmeldung in der Kinderkrippe/im Kindergarten/im Hort)

- Betreuungszeit eines Gastkindes in der Kinderkrippe/im Kindergarten
 - Hortbetreuung für Gastkinder während der Ferien, werden besondere Elternbeiträge gemäß Anlage II dieser Satzung erhoben.
- (2) Für die besonderen Elternbeiträge werden von § 7 abweichende Zuschussregelungen angewendet.
- (3) Anfallende Kosten außerhalb der Kindereinrichtungen (Aktivitäten wie Eintritte, Fahrkarten, Führungen, etc.) werden von den Eltern getragen.

§ 9

Elternbeitragsenerhebung, Beitragsschuldner

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge für die Regelbetreuung (§ 7), die besonderen Elternbeiträge (§ 8) gemäß der Anlagen I und II entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder eine Kindertagespflege, welche gemäß Rahmenbedarfsplan der Gemeinde Müglitztal betreut wird.

(2) Die regelmäßigen Elternbeiträge nach § 7 für die Betreuung in der Kindertagespflege und in den Kindertageseinrichtungen sind am 15. Kalendertag des laufenden Monats fällig. Die Elternbeiträge sind im Betreuungsvertrag festgesetzt (Kindertageseinrichtungen) oder werden mit Bescheid gesondert erhoben (Kindertagespflege).

(3) Die besonderen Elternbeiträge nach § 8, außer zusätzlicher Betreuungszeit (10. bzw. 11. Stunde), werden gesondert erhoben, die Fälligkeit wird im Bescheid festgesetzt.

(4) Kinderkrippenbeiträge sind bis einschließlich des Monats zu zahlen, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet hat.

(5) Verfahrensweise für die Beitragsenerhebung bei automatischer Beendigung des Betreuungsvertrages gemäß § 5 Abs. 2:

Für Kindergartenkinder (Schulanfänger) wird der Elternbeitrag für den Monat der Schuleinführung nur anteilig erhoben (taggenaue Abrechnung anhand der Kalendertage).

Für Hortkinder wird der Elternbeitrag für den Monat des Wechsels von Klasse 4 in Klassenstufe 5 ebenfalls anteilig erhoben.

Für Schulanfänger, die ab dem 1. Schultag nach den Sommerferien den Hort besuchen, wird der Elternbeitrag für den Monat der Schuleinführung nur anteilig berechnet (taggenaue Abrechnung anhand der Kalendertage).

(6) Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

(7) Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, jede Veränderung, die auf die Höhe der Elternbeiträge Einfluss hat, wie An- und Abmeldung von Geschwisterkindern im Schulhort, Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflege, Veränderung der Betreuungszeit u. a., unverzüglich schriftlich der Stadt Dohna, als erfüllender Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft, bekannt zu geben.

§ 10

Ermäßigung

(1) Schließzeiten der Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle gemäß § 3 Abs. 2 und 3 entbinden die Personensorgeberechtigten nicht von der Zahlung des Elternbeitrages.

(2) Bei Krankheit oder bei Kuraufenthalt von 3 zusammenhängenden Wochen erfolgt auf Antrag und bei einem entsprechenden Nachweis des behandelnden Arztes bzw. der Kureinrichtung eine Rückerstattung des Elternbeitrages.

(3) Bei Neuanmeldungen nach dem 1. eines Monats wird der Elternbeitrag für den Monat der Neuaufnahme anteilig berechnet (taggenaue Abrechnung anhand der Kalendertage).

(4) In Härtefällen kann gemäß dem Sozialgesetzbuch eine Übernahme der Elternbeiträge bei dem zuständigen Jugendamt durch die Personensorgeberechtigten beantragt werden.

§ 11

Essensversorgung

(1) In den Kindertageseinrichtungen wird eine kostenpflichtige Mittagsversorgung durch einen privaten Leistungserbringer angeboten. Mit der Zahlung des Betreuungsbeitrages werden die Kosten der Versorgung/ Verpflegung nicht abgegolten.

(2) Die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung wird durch einen gesonderten privatrechtlichen Vertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Leistungserbringer geregelt.

**§ 12
Selbstlosigkeit/Gemeinnützigkeit
der Kindereinrichtungen**

(1) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind ein Betrieb gewerblicher Art.

(2) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen in der Trägerschaft der Gemeinde Müglitztal verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs.2 Nr.4 der Abgabenordnung. Genauer ist der Zweck die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung von Kindereinrichtungen und Kindertagespflegen verwirklicht.

(3) Die Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen sind selbstlos tätig, sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen werden für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Der Träger der Kindereinrichtungen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegen. Es wird keine Person durch Aufwendungen, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

(5) Die Gemeinde Müglitztal erhält bei Auflösung oder Wegfall einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(6) Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Müglitztal, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 13
Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die

- Satzung der Gemeinde Müglitztal, zur Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung und zur Höhe von

Elternbeiträgen und weiteren Entgelten (Kita-Satzung) vom 01.06.2022, Beschlussnummer 29-2/2022, außer Kraft.

Müglitztal, 05.07.2023

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Bekanntmachung

(Hinweis zu § 4 Sächsische Gemeindeordnung)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 (2) Sächsische Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Müglitztal, 05.07.2023

M. Neumann

Michael Neumann
Bürgermeister



Anlage I

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.10.2023

Kinderkrippe	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	334,50 €	328,50 €	278,70 €	273,70 €	223,00 €	219,00 €	167,30 €	164,30 €
2. Kind	298,50 €	292,50 €	248,70 €	243,70 €	199,00 €	195,00 €	149,30 €	146,30 €
3. Kind	238,50 €	232,50 €	198,70 €	193,70 €	159,00 €	155,00 €	119,30 €	116,30 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **1.453,98 €**. Der Elternbeitrag beträgt **23,00%**

Kindergarten	9 Stunden		7,5 Stunden		6 Stunden		4,5 Stunden	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	181,80 €	175,80 €	151,50 €	146,50 €	121,20 €	117,20 €	90,90 €	87,90 €
2. Kind	169,80 €	163,80 €	141,50 €	136,50 €	113,20 €	109,20 €	84,90 €	81,90 €
3. Kind	109,80 €	103,80 €	91,50 €	86,50 €	73,20 €	69,20 €	54,90 €	51,90 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen **605,83 €**. Der Elternbeitrag beträgt **30,00%**

M. Neumann

Neumann
Bürgermeister

Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.10.2023

Hort	Ganztageshort (6 h)		Nachmittagshort (5 h)		Frühhort (1 h)	
	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende	Familien und eheähnliche Gemeinschaften	Alleinerziehende
1. Kind	98,20 €	95,20 €	81,80 €	78,80 €	16,40 €	16,40 €
2. Kind	89,20 €	86,20 €	72,80 €	69,80 €	16,40 €	16,40 €
3. Kind	62,20 €	59,20 €	45,80 €	42,80 €	16,40 €	16,40 €
4. und weiteres Kind	-	-	-	-	-	-

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 6 h - Betreuung **327,15 €**.
Der Elternbeitrag beträgt **30,00%**.

Die durchschnittlichen Betriebskosten betragen für eine 5 h - Betreuung **272,63 €**.
Der Elternbeitrag beträgt **30,00%**.



Neumann
Bürgermeister

Anlage II
Besondere Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen
der Gemeinde Müglitztal gültig ab 01.10.2023

Kinderkrippe			
1	10. Stunde	je Monat	66,30 €
2	11. Stunde	je Monat	66,30 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	13,30 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	22,10 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	181,80 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	151,50 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	121,20 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	90,90 €

Kindergarten			
1	10. Stunde	je Monat	20,20 €
2	11. Stunde	je Monat	20,20 €
3	1. Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	4,10 €
4	1. Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	6,80 €
5	Gastkinder 9 h	je Woche	75,80 €
6	Gastkinder 7,5 h	je Woche	63,20 €
7	Gastkinder 6 h	je Woche	50,50 €
8	Gastkinder 4,5 h	je Woche	37,90 €

Hort			
1	Gastkind, Ferien, 8 h Betreuung	je Tag	15,60 €
2	Gastkind, 5 h Betreuung	je Tag	13,00 €
3	1 Stunde Überziehung (einmalig, angemeldet)	je Stunde	3,30 €
4	1 Stunde Überziehung (einmalig, unangemeldet)	je Stunde	5,50 €



Neumann
Bürgermeister

Die nächste Sitzung des **Verwaltungsausschusses** findet am **17.10.2023 um 18:00 Uhr** im **Besprechungsraum des Gemeindeamts, Schulstraße 18 in Müglitztal OT Weesenstein** statt. Der Sitzungsort und die Sitzungszeit können situationsbedingt abweichen. Bitte beachten Sie immer die Aushänge sowie die Bekanntgabe auf unserer Homepage!

Bekanntmachungen der Gemeinde Müglitztal

Schließtage 2024 - Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal

Information des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal

Liebe Einwohner der Gemeinde Müglitztal, folgende Informationen für Sie zur Kenntnis:

Schließtage und pädagogische Tage **Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Müglitztal 2024:**

Die Kindergärten „Regenbogen“ in Burkhardswalde, „Schatzinsel“ in Mühlbach und „Spatzennest“ in Maxen sowie der Hort sind an folgenden Tagen geschlossen:

Pädagogische Tage:

02.01.2024 15.03.2024

02.08.2024 08.11.2024

10.06.2024 unter Vorbehalt – je nach Personalbedarf **(Wahl 09.06.2024)**

Weiterhin werden **folgende Schließtage** nach aktueller Kita Satzung § 3 (Absatz 4) bekannt gegeben.

10.05.2024

23.12.2024 bis 01.01.2025

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Mit freundlichem Gruß,



Michael Neumann
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Informationen und Hinweise des Steueramtes zur Hundesteuer

Wir möchten darauf hinweisen, dass jeder der im Stadt-/Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, dies der Stadt Dohna/Gemeinde Müglitztal innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, anzeigen muss. Außerdem muss jeder Hundehalter eine Hundesteuermarke am Halsband des Hundes sichtbar anbringen, sobald und solange sich der Hund außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes aufhält. Wer seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder die Steuermarke nicht anbringt handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

Hundehalter im Dohnaer Stadtgebiet und Müglitztaler Gemeindegebiet nehmen die Anmeldung bitte in der Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11 vor. Bei Anmeldung **bitte einen geeigneten Nachweis zur Hundesteuerrasse (z.B. Impfausweis)** mitbringen und dem Hundehalter wird, gegen Gebühr nach der Verwaltungskostensatzung, eine Hundesteuermarke ausgehändigt. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Formular für die Hundeanmeldung auf der Homepage der Stadt Dohna unter Formulare/Finanzen herunter zu laden und per Post oder E-Mail (steuern@stadt-dohna.de) vollständig ausgefüllt u. entsprechende Nachweise zurück zu senden. Mit Bescheiderstellung wird die Hundesteuermarke verschickt. Wer seinen Hund bereits angemeldet hat, jedoch nicht im Besitz einer gültigen Hundesteuermarke ist, kann diese in der Stadtkasse erwerben. Es besteht auch hier die Möglichkeit eine E-Mail an steuern@stadt-dohna.de für die Beantragung einer neuen Hundesteuermarke und es wird per Post eine neue Hundesteuermarke mit Gebührenbescheid zugesandt.

Wir bitten alle Hundehalter Ihren Verpflichtungen innerhalb der nächsten zwei Wochen nach zu kommen.

Bilderrätsel August 2023



Heiko Scholz

**„Im Osten geht die Sonne auf,
im Süden ist ihr Mittagslauf,
im Westen will sie untergeh'n,
im Norden ist sie nie zu seh'n.“**

Diesen wohlbekannten Kinderspruch bekommt man frühzeitig zum Erlernen der Himmelsrichtungen gebetsmühlenartig von allen Seiten in den ersten Lebensjahren aufgesagt. Die sogenannte Windrose ist ein grafisches Mittel, um Himmelsrichtungen darzustellen. Unser gesuchtes Objekt ist um 180° falsch ausgerichtet und kann dafür sorgen, dass Sie in die falsche Richtung laufen! Sie sind auf dem richtigen Weg und wissen, wo die Windrose zu finden ist? Dann senden Sie die Lösung per E-Mail an:

info@stadt-dohna.de Betreff: Bilderrätsel. Unter allen richtigen Einsendungen wird ein Gewinn verlost. (Jeder Teilnehmer darf mehrfach im Jahr am Gewinnspiel der Bilderrätsel des Lokalanzeigers teilnehmen. Den Erhalt eines Gewinns, unter Angabe der Kontaktdaten, erfolgt pro Teilnehmer nur einmal im Jahr.)

— Anzeige(n) —

Neues aus der Stadt Dohna

Auflösung Bilderrätsel Juli 2023



Heiko Scholz

In der Ausgabe Juli 2023 haben wir Bezug auf Ritter Jonas Daniel genommen und es gab 3 Gewinner, welche uns den Standort und das zweite Monument - das „Jonaskreuz“ (Sühnekreuz) in Dresden Klotzsche (Ecke Moritzburger Weg / Königsbrücker Landstraße) korrekt benannt haben. An dieser ist der Ritter 1401 erschlagen worden. Als treuer Diener Dohnas hatte er aufgrund seiner umfangreichen Ortskenntnis den Befehl erhalten, die Kinder des Burggrafen mit einigen Knappen bei Nacht über die Elbe zur befreundeten Familie von Waldaw in Sicherheit zu bringen. Als die

kleine Gruppe angegriffen wurde, übergab Ritter Jonas Daniel die junge Herrschaft an einen Knappen und stellte sich mit den restlichen Begleitern den Angreifern entgegen bis die Dohnaschen Kinder am Ziel angelangten.

Rückblick Hofnacht 2023



Stadtverwaltung Dohna

Dohnas Nacht der Höfe hat am 28.07.2023 wieder unzählige Besucher von nah und fern in die kleine Burgstadt am Rande der Sächsischen Schweiz gelockt. Zum 7. Mal haben sich die Tore rund um den historischen Marktplatz geöffnet und die Gäste wurden mit stimmungsvoller Livemusik und kulinarischen Köstlichkeiten in einer lauen Sommernacht verwöhnt. Wir danken allen Beteiligten für eine gelungene Veranstaltung und freuen uns auf ein Wiedersehen zur 8. Dohnaer Hofnacht am 26. Juli 2024.

— Anzeige(n) —

Jubilare

Einverständniserklärung

Hiermit willige ich in den Abdruck meines **Vornamens, Familiennamens, Wohnortes (Ortsteil)** sowie **Datum und Art meines Alters- oder Ehejubiläums** im Lokalanzeiger der Stadt Dohna / Gemeinde Müglitztal ein.

Altersjubiläen im Sinne dieser Einwilligung sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Die Datenverarbeitung und Verwendung der genannten Daten erfolgen ausschließlich für Zwecke der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal „Lokalanzeiger“. Das amtliche Mitteilungsblatt wird auch auf der Internetseite www.stadt-dohna.de eingestellt.

Meine Widerrufserklärung kann ich schriftlich oder in elektronischer Form an die Stadt Dohna richten. Stadtverwaltung Dohna, Am Markt 10/11, 01809 Dohna, E-Mail: lokanzeiger@stadt-dohna.de

Vor- und Nachname: _____

Wohnort: _____

Geburtsdatum (Alter): _____

Ehejubiläum mit Datum: _____

Datum: Unterschrift: _____

Telefon für Rückfragen: _____



Kirchliche Nachrichten

Freie evangelische Gemeinde (FeG) Dohna

Pestalozzistraße 20, 01809 Dohna

Telefon: Fam. Mauer - 035053 48532
Fam. Schilling - 03529 519756

E-Mail: info@dohna.feg.de

Homepage: www.dohna.feg.de

Regelmäßige Veranstaltungen:

Sonntag	10:00 Uhr	Gottesdienst
1. Sonntag im Monat	18.00 Uhr	Gottesdienst
3. Dienstag im Monat	19.30 Uhr	Frauenrunde
Freitag	19.00 Uhr	Jugendtreff (momentan online)

Kirchennachrichten der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Heidenau- Dohna-Burkhardswalde und Ev.-Luth. Kirchgemeinde Maxen

**Unsere Gottesdienste
vom 13. August bis 17. September 2023**

13. August, 10. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Röthig
Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht
Dohna: 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. i. R. Röthig

20. August, 11. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht, Herr Sorge
Maxen: 09:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. i. R. Röthig
Heidenau: 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst mit Taufe, Pfrn. Gustke

27. August, 12. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht, Frau Dr. Gnoyke
Dohna: 10:00 Uhr Gemeindefest zum Schuljahresbeginn, anschl. Brunch

Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht zum Erntedankfest, Pfrn. Gustke
Maxen: 10:00 Uhr Erntedankfest, Pfr. Dr. Reichenbach
Dohna: 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. i. R. Dr. Schneider

Öffnungszeiten und Bankverbindung des Pfarramtes und der Pfarrbüros

Ev.-Luth. Kirchgemeindebund Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau

Ev.-Luth. Pfarramt Heidenau, Rathausstr. 6, 01809 Heidenau, Telefon/Fax: 03529/517864, www.kirche-heidenau-dohna-burkhardswalde.de (www.kirche-hdb.de)

E-Mail: kg.heidenau@evlks.de; Öffnungszeiten: Dienstag und Freitag: 9.00 - 12.00 Uhr, Donnerstag, 14.00 - 17.30 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Burkhardswalde, Nr. 20, OT Burkhardswalde, 01809 Müglitztal, Tel./Fax: 035027/5325, E-Mail: kg.burkhardswalde-weesenstein@evlks.de, Öffnungszeiten: Mi: 11-18 Uhr,

Ev.-Luth. Pfarrbüro Dohna, Pfarrstr. 1, 01809 Dohna, Tel.: 03529/516670, Fax: 03529 517864 www.kirche-hdb.de, E-Mail: kg.dohna@evlks.de; Öffnungszeiten: montags, 9.00 - 12.00 Uhr, dienstags 14.00 - 18.00 Uhr, donnerstags, 9.00 - 12.00 Uhr

Ev.-Luth. Pfarrbüro Maxen, Maxener Str. 41, OT Maxen, 01809 Müglitztal, E-Mail: kg.maxen@evlks.de, www.kirchgemeinde-maxen.jimdo.com

Telefon: 035206 21402, Fax: 035206 **391414**, geöffnet: nach Absprache

Bankverbindung für alle:

Kassenverwaltung Pirna, KD-Bank-LKG Sachsen, IBAN DE33 3506 0190 1617 2090 19, BIC: GENO DE D1 DKD, Verw-Zweck: RT 2691+Verwendungszweck



Kuki lädt ein:

GANZ GROSSES KINO - Birdhouse Jazz spielt Filmmusik

**Gemeindefest
zum Schuljahresbeginn**

Ev.-Luth. Kirchgemeinde
Heidenau-Dohna-Burkhardswalde
und Kirchgemeinde Maxen

10.00 Uhr Familiengottesdienst
& Segnung der Schulanfänger
Kirche Dohna

ab 11.00 Uhr verschiedene
Spielstationen für Jung & Alt
im Gemeindehaus

11.30 Uhr BRUNCH
Bitte bringt alle etwas dafür mit.

12.45 Uhr Abschluss

Familiengottesdienst **St. Marien Kirche**
Das brauche **Dohna**
ich alles. **27.08.2023**
www.kirche-hdb.de **10.00 Uhr**

3. September, 13. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht

Dohna: 09:00 Uhr Gottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

10. September, 14. Sonntag nach Trinitatis

Weesenstein: 12:00 Uhr Andacht, Herr Thiem

Dohna: 10:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst, Pfr. Dr. Reichenbach

17. September, 15. Sonntag nach Trinitatis

Burkhardswalde: 10:00 Uhr Erntedankfest, Pfrn. Gustke u. Gem. päd. Heinik



Am Samstag, 16. September, 17 Uhr in der Christuskirche Heidenau

Mit ihrem dritten Studioalbum erfüllt Birdhouse Jazz sich und seinen Fans einen lang gehegten Traum: Bearbeitungen von Film-, Musical- und Gospelmelodien sowie eigene Kompositionen berühren und lassen Filmstars von Charlie Chaplin bis Captain Jack Sparrow oder James Bond bis Solo Sunny vor dem inneren Auge erscheinen.

Aber auch tierische Freunde wie Harry Potters Hedwig und andere Helden aus Kindertagen dürfen natürlich nicht fehlen! Tauchen Sie ein in die fantastische Kinowelt und erleben Sie große Emotionen – „Ganz großes Kino“ mit Carsten Nachtigall (Piano) und moderiert mit einem Augenzwinkern von Lutz Funke (Alt-, Tenor- und Baritonsaxophon).

Der Eintritt ist frei, wir bitten um eine Spende für den Kuki-Fonds.

Kindertageseinrichtungen

Kinderhaus „Bummi“

Leiterin: Viola Michel
 Stellvertretende Leiterin: Regina Werner
 01809 Dohna, Georgstraße 2
 Telefon: 03529 5636700; 0173 3976307
 Fax: 03529 5296429
 E-Mail: kindergarten-bummi@stadt-dohna.de

Kindergarten „Zwergenburg“

Leiterin: Julia Pimmé
 OT Sürßen, Sürßen Nr. 26, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636710, Fax: 03529 598441
 E-Mail: kindergarten-zwergenburg@stadt-dohna.de

Kindergarten „Am Fuchsbau“

Leiterin: Ria Grodde
 OT Krebs, Krebs Nr. 21, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636720, Fax: 03501 507641
 E-Mail: kindergarten-fuchsbau@stadt-dohna.de
 www.kita-am-fuchsbau.de

Kindertagespflege

Jeanette Bartsch

Lockwitzer Str. 10, 01809 Dohna OT Borthen
 Telefon: 0160 2413634
 E-Mail: jeanette@bartsch-borthen.de

Anke Großer

An der Bodlitz 9, 01809 Dohna
 Telefon: 0162 5669784
 E-Mail: kindertagespflege.anke.grosser@gmx.de

Kristin Höntsch

Sedlitzer Str. 2, 01809 Heidenau
 Telefon: 0176 22923743
 E-Mail: hoentsch.kristin@web.de

Anne Kümmer

Carl-Strehle-Str. 5 A, 01809 Dohna
 Telefon: 0176 60395617
 E-Mail: annekuemmer@t-online.de

Claudia Weber

Dohna OT Borthen
 Telefon: 0176 97915421
 E-Mail: kindertagespflege.claudia.weber@gmail.com

Einbruch und Zuckertütenklau im Fuchsbau

Am 30.06.2023 um 06:30 Uhr betrat die Leiterin die Einrichtung und stellte voller Entsetzen fest, dass in Krebs im Kindergarten eingebrochen wurde. Das Zimmer der Eichhörnchengruppe war verwüstet. Als dann die Vorschüler zum Frühstück erschienen, mussten sie feststellen, dass alle Zuckertüten gestohlen wurden. Sofort informierten wir die Polizei. Glücklicherweise war ein Papa von einem Vorschulkind bei der Kriminaltechnik und eilte sofort herbei, um uns zu helfen. Gemeinsam mit den Vorschülern wurden die Einbruchswerkzeuge, Finger- und Schuhabdrücke und sogar Blutspuren gesichert. Damit ging die Polizei dann auf Verbrechensuche.

Am Nachmittag dann die Erleichterung: Der Dieb wurde gefasst und die Zuckertüten wurden aus dem Polizeiauto an die Kinder überreicht. Somit war das Abschlussfest im Kindergarten doch noch ein voller Erfolg. Der Fuchsbau wünscht den neuen Schulanfängern viel Erfolg in der Schule!



Schule

Grundschule „Marie Curie“

Schulleiterin: Ute Stephan
 stellv. Schulleiterin: Anke Gretzschel
 Sekretariat: Sylvene Zimmermann
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636770
 E-Mail: grundschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.grundschule-dohna.de

Oberschule „Marie Curie“

Rektorin: Antje Ambos
 Konrektorin: Kerstin Heidel
 Sekretariat: Doreen Rödel
 Burgstr. 15, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636760, Telefax: 03529 520160
 E-Mail: oberschule@stadt-dohna.de
 Internet: www.os-dohna.de

Hort

Leiterin: Grit Jachmann
 Reppchenstraße 10a, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 5636730, Fax: 03529 597941
 Außenstelle: Burgstraße 13, 01809 Dohna
 Telefon: 03529 599450
 Fax: 03529 5976423
 E-Mail: Hort-Dohna@stadt-dohna.de

Bibliothek

Stadtbibliothek Dohna

Burgstraße 12a,
 01809 Dohna

Öffnungszeiten

Montag: geschlossen
 Dienstag: 11:00 Uhr – 18:00 Uhr
 Mittwoch: 11:00 Uhr – 16:00 Uhr
 Donnerstag: geschlossen
 Freitag: geschlossen

Telefon: 03529 563633
 E-Mail: bibliothek@stadt-dohna.de
 Internet: www.stadtbibliothek-dohna.de



Vorlesezeit

Die Bibliotheksmäuse Lise und Marie laden ein:

Zur Vorlesezeit für Kinder ab 6 Jahren

Wann: Dienstag, 14:00 Uhr

Wo: Stadtbibliothek Dohna, Burgstraße 12a

Wir bitten um Anmeldung, damit wir auch genug Platz für euch haben.

Lise und Marie

Bitte beachten Sie unsere geänderten Öffnungszeiten im Sommer 2023 an folgenden Tagen:

Dienstag, 22.08.2023 16:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 23.08.2023 11:00 – 13:00 Uhr

Dienstag, 29.08.2023 16:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch, 30.08.2023 11:00 – 13:00 Uhr

Am 13.09.2023 bleibt die Stadtbibliothek Dohna geschlossen.

Urlaubspläne

Reporter: Hallo, Lise und Marie! Habt ihr auch Urlaubspläne wie alle anderen? Mallorca für Mäuse? Hihi...

Lise: Mallorca für Mäuse? (Lise runzelt die Stirn...)

Reporter: Und ihr fliegt dann mit „Storchenair“!

Lise: Storchenair? Das wäre aber dann ein sehr langer Urlaub.

Marie: Der fliegt einmal im Jahr hin und zurück. Das ist keine ständige Verbindung.

Reporter: Wie?

Lise: Da hat wieder mal jemand in der Schule bei diesem Thema nicht aufgepasst!

Marie: Du hast wohl in der Zeit Kreide geholt?

Reporter: Was meint ihr?

Lisa: Kreide gab es, bevor es Whiteboards gab.

Marie: Kreide ist weiß und pulvrig.

Reporter: ICH WEISS, was Kreide ist!

Lise: Ach, du meinst den Storch!

Reporter: Was denn sonst!?

Lise: Störche sind Zugvögel. Sie fliehen im Herbst in den Süden. Im Frühjahr kommen sie wieder zurück.

Marie: Wenn wir mit dem Storch fliegen würden, dann wären wir von Ende August bis Anfang April im Urlaub.

Lise: Das wäre ein wenig zu lang. Uns würden die Kinder und die Bibliothek zu sehr fehlen.

Marie: In der Bibliothek gibt es einige sehr schöne Bücher über Zugvögel und Störche. Komm doch mal vorbei! Dann weißt du auch mehr über Störche und auch über Zugvögel. Buchempfehlung von Lise und Marie:

Entdecke die Zugvögel

- Autor: Thomas Schmidt
- Umfang: 48 Seiten
- Format: 28 x 20,7 cm
- Einband: Hardcover
- Abbildungen: zahlreiche Farbfotos
- ISBN: 978-3-86659-214-8



Mit freundlicher Genehmigung von:

Natur und Tier - Verlag GmbH

Museum

Heimatmuseum Dohna

Am Markt 2, 01809 Dohna

Telefon: 03529 563634; Fax: 03529 5636934

E-Mail: museum@stadt-dohna.de

Öffnungszeiten:

jeder 1. und 3. Samstag und Sonntag: 14:00 - 17:00 Uhr

Dienstag: 13:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

Pestzeiten



Vom Leben mit der Seuche im Erzgebirge

Sonderausstellung im Museum Dohna

vom 10.07. – 15.10.2023

Mit freundlicher Unterstützung der TU Dresden und des Ostergebirgsmuseums Schloss Lauenstein



Heimatmuseum Dohna | Am Markt 2 | 01809 Dohna
03529 – 5636 34 | museum@stadt-dohna.de

Di 13-16 | Do 9-12 | jedes 1. & 3. Wochenende 14-17

Das Heimatmuseum informiert

- 10.07.2023 - 15.10.2023** - Heimatmuseum Dohna Sonderausstellung „Die Pest im Erzgebirge“
- 23.09.2023 - 24.09.2023** - Mittelalterliches Burgfest auf der Burg Dohna
- 30.09.2023** - Drachenfest am Kleinsedlitzer Wasserturm
- 09.12.2023 - 10.12.2023** - Romantischer Weihnachtsmarkt Dohna
- 09.12.2023 - 28.02.2024** - Heimatmuseum Dohna

Sonderausstellung „Hüter von Geschichte und Geschichten: Dohnaer Heimatforscher und Ortschronisten“

Der richtige Klick

führt Sie zu

LINUS WITTICH!

wittich.de

Vereine

Vereinsnachrichten

Die Ortsgruppe Dohna des DRK Pirna unterstützte den Blutspendendienst NORD-OST am 14.07.2023 in der Dohnaer Schule. Von 14:00 bis 19:00 Uhr konnte Blut gespendet werden. 60 Spender hatten sich elektronisch angemeldet über 80 sind erschienen.

Durch die Anwesenheit von zwei Ärzteteams ging alles zügig voran.

77 Blutspenden waren am Ende zur Weiterverarbeitung geeignet. Erfreulich war das 4 Erstspender teilnahmen und 4 Spender erhielten für ihre Jubiläumsspende ein Präsent. Ich bedanke mich besonders bei Frau Körner, Frau Messerschmidt, Frau Kornitschuk und einem Schüler der Schule Dohna für die Durchführung und Organisation dieser Veranstaltung und bei allen Spendern die bei den Temperaturen den Weg nach Dohna antraten und unseren Verein unterstützt haben. Der nächste Blutspendetermin ist am Freitag, den 15.09.2023 geplant.

Gerald Bonczek
Vorsitzender

— Anzeige(n) —



Neues aus dem Sportverein

Ein Fußballjahr geht wieder einmal zu Ende. Höhen und Tiefen gehörten ebenso dazu wie ernste und lustige Tage.

Unsere beiden Männermannschaften starteten sehr unterschiedlich in die Saison. Die erste Mannschaft bekam gleich zum Punktspielauftritt gezeigt wo der „Hammer“ hängt. Die Niederlage bei der 3.(!) Vertretung vom SC Freital war ein gehöriger Schuss vor den Bug, wie man so schön sagt. Danach merkte die Kiontke – Truppe das einem die Siege nicht in den Schoss fallen und startete eine beeindruckende Serie. 12 Siege und nur ein Unentschieden brachten zur Winterpause die verdiente Tabellenführung. Nach der langen Winterpause gewann man das erste Spiel und alles dachte an einen Durchmarsch in die nächsthöhere Liga. Aber weit gefehlt, die nächsten 3 Partien gegen Gegner aus der unteren Tabellenhälfte gingen prompt verloren und der Fehlstart war perfekt. Die Abgänge zur Halbserie machten sich nun bemerkbar. Nach einem kurzen aber heftigem Donnerrollen in der Kabine fing sich die Truppe dann wieder. Die Niederlage im Spiel gegen Kesselsdorf war vorentscheidend für oder gegen den Aufstieg. Das folgende Heimspiel gegen Dorfhain offenbarte die ganze Misere im Dohnschen Fußball. Zu wenig Spieler in beiden Mannschaften und ein heillosos Gezänk untereinander. So war der Nichtaufstieg besiegelt. Im letzten Spiel der Serie zeigte die Truppe dann noch einmal was in ihr steckt. Trotz wiederum einiger Ausfälle gewannen die Chemiker in einer hochklassigen Partie mit 5 : 3 und beendete die Saison als Vizemeister. Die „Zweite“ startete dagegen recht verheißungsvoll in die neue Saison, 2 Siege und ein Remis. Die ersten Spiele versprachen einen heißen Tanz um die vorderen Plätze in der Tabelle. Danach folgte ein unerklärlicher Einbruch der Gerigk – Buben. man leistete sich zu viele Niederlagen und die Mannschaft fand sich im unteren Tabellendrittel wieder. Auch in der 2. Halbserie wurde es nicht viel besser. Die dünne Spielerdecke, und dadurch oft Spiele mit gerade mal 11 Mann, verschärften die Situation noch weiter. Aber man zog sich, im wahrsten Sinne des Wortes, selbst aus der Schlinge. In entscheidenden Spielen spielte die „Zweite“ ihre ganze Erfahrung aus und verhinderte mit einem Platz im Mittelfeld der Liga den drohenden Abstieg in die Bedeutungslosigkeit der 1. Kreisklasse. Wir wollen hoffen, dass die Sommerpause genutzt wird, um neue Kräfte zu sammeln und sich alle Beteiligten der Mannschaften wieder zusammen raufen, um gemeinsam für unseren Verein Erfolge zu erzielen.

Ergebnisse der letzten Punktspiele Männer 2023

So.: 04.06.23, 15:00 Uhr

SG Kesselsdorf – Dohna 1. 1 : 0

Sa.: 17.06.23, 15:00 Uhr

Dohna 2.- SC Freital 4. 2 : 1

So.: 18.06.23, 15:00 Uhr

Dohna 1. - Dorfhainer SV 0 : 1

Sa.: 24.06.23, 12:45 Uhr

SSV Langburkersdorf – Dohna 1. 3 : 5

So.: 25.06.23, 12:45 Uhr

SV Struppen – Dohna 2. 3 : 1

Die neue Saison wirft schon ihre Schatten voraus.

Unsere 2 Männermannschaften müssen in der 1. Hauptrunde im Pokal am 26.08.2023 auswärts antreten.

12:30 Uhr SpG Gorknitz 2./ Sachsen Müglitztal – SV Chemie Dohna 2.

15:00 Uhr SC Einheit Bahratal/Bergg. - SV Chemie Dohna 1.

Herren FS – Spiele

Sa.: 05.08., 11:00 Uhr

SV Chemie Dohna 2. – Fortschritt Meißen West 2.

Sa.: 12.08., 15:00 Uhr

SV B/W Lindenau – SV Chemie Dohna 1.

Fr.: 18.08., 19:00 Uhr

SV Chemie Dohna 2. – Aufbau Pirna-Copitz 1.

Hans-Jürgen Irmscher
Vorsitzender

Unterwegs mit den Landfrauen Müglitztal



*Genusszeit
auf
Schloss
Kuckuckstein
mit den Landfrauen Müglitztal*

*Ein Erlebnis für alle Sinne.
Kulinarik aus der Region.*

mit
Shuttleservice
Ponnyreiten
Live-Musik
Patchwork Ausstellung



09./10. Sept. 2023





Verein Schwarzes Kleeblatt e.V.




*Genuss hat
viele Gesichter*



Gemeinsam mit den Landfrauen Müglitztal
verwandelt sich das Areal des Schlosses
in eine Genusslandschaft, die zum
Probieren, Verköstigen und Genießen
einladen will. Mit erlesenen kulinarischen
Angeboten aus der Region,
Live-Musik und einer großen
Ausstellung zur Patchwork-Kunst
werden alle Sinne angesprochen.



*Es gibt Käse, Wein, Bier, Kuchen, Brot,
Aufstriche, Kräuter und Salze, Liköre,
Marmeladen, Schokolade, Blumen, Düfte,
Honig, Tee, Säfte, Bücher u. vieles, vieles mehr.*

Öffnungszeiten
Samstag, 09.09. 11.00 Uhr - 19.00 Uhr
Sonntag, 10.09. 11.00 Uhr - 17.00 Uhr

nähere Informationen
und Tickets unter:
www.schloss-kuckuckstein.de



Eintritt: 7 €
(Markt, Schlossrundgang, Ausstellung)



Internationaler Bogensport

Anfang Juli fanden die „**World Bowhunter Championships 2023**“ - also die Weltmeisterschaft im Breitensport der Bogenschützen im hohen Norden Finnlands statt. Die Gastgeberstadt Rovaniemi ist eine moderne Universitätsstadt und als „Hauptstadt Lapplands“ oder auch Heimatort des Weihnachtsmanns bekannt. Bei 24 Stunden Sonnenschein am Tag haben Bogenschützen aus aller Welt nicht nur tagsüber sondern auch um Mitternacht bis in die frühen Morgenstunden die geforderten Parcours absolviert.

Beate und Ralf Müller aus Dohna sind mit rund 850 weiteren Teilnehmern unterschiedlichster Nationen an den Start gegangen. Geschossen wurde in verschiedenen Alters- und Bogenklassen an vier Wettkampftagen und auf vier verschiedenen 3D-Parcours mit jeweils 28 Zielen. Die Heimfahrt erfolgte mit einem erfolgreichen 10. und einem 16. Platz und der Gewissheit, dass die nächste große Meisterschaft bereits in Planung ist.

Ortschaft Röhrsdorf

Da staunten die Einwohner von Gorknitz im Juni 2023 nicht schlecht. Seit geraumer Zeit lag die Bank an der Eiche im hohen Gras versteckt und konnte von keinem Rentner oder Spaziergänger mehr zum Verweilen genutzt werden. Ein Zweitklässler aus dem Ort hat sich dieser kleinen Ruheoase angenommen und wieder einladend hergerichtet. Ein herzliches Dankeschön von allen Anwohnern.

Neues aus der Gemeinde Müglitztal

Kleiner Park strahlt wieder im neuen Glanz

Mit großem Engagement hat sich der Heimatverein Burkhardswalde um die Erneuerung der Parkanlage in Burkhardswalde bemüht.

Durch die vielen fleißigen Hände der Helfer aus dem Heimatverein und deren Familien, konnte diese Maßnahme in die Tat umgesetzt werden.

Um die Verschönerung auch fachgerecht zu gestalten, hat sich der Heimatverein Hilfe bei der Firma *grünerleben*, Herrn Dietrich geholt.

Die Firma erklärte sich bereit, das Projekt kostenlos zu unterstützen und die Maßnahme mit Wegebau, Bepflanzung, und die Pflege für die nächsten Jahre zu sichern.

In diesem Zusammenhang konnten auch noch 5 neue Kirschbäume auf dem Kanitz gepflanzt werden.

Ich möchte mich bei allen Helfern sowie der Firma *grünerleben* für Ihre Unterstützung zur Verschönerung unserer Gemeinde herzlichst bedanken. Das Ergebnis spricht für sich.

Ich möchte aber auch diesen Anlass nutzen, um mich bei allen Vereinen der Gemeinde Müglitztal für Ihre Unterstützung bei der Gestaltung des öffentlichen Lebens zu bedanken.

Michael Neumann

Kindertageseinrichtungen

Kindergarten „Schatzinsel“

Leiterin: Franziska Ermer

Am Sportplatz 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Tel.: 0152 27097836

E-Mail: kita_schatzinsel@web.de

Kindergarten „Spatzennest“

Leiterin: Marion May

Maxener Straße 18a, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel.: 035206 392703

E-Mail: kita-maxen@gemeinde-mueglitztal.de

Kindergarten „Regenbogen“

Leiterin: Marion May

Burkhardswalder Str. 16b, Müglitztal, OT Burkhardswalde

Tel.: 035027 5345

E-Mail: kita-burkhardswalde@gemeinde-mueglitztal.de

Kindertagespflege „Schlosszwerge“

Ariane Ressel

Maxener Straße 1, 01809 Müglitztal OT Maxen

Tel. 0162 2865973

E-Mail: arimarkus@web.de

Oma & Opa – Tag und Zuckertütenfest im Kiga-Maxen unter dem Motto „Piraten“

Am 29.06. feierten wir unseren Oma & Opa-Tag bei schönstem Wetter. Nach der Aufführung unseres Programmes gab es für die Großeltern Kaffee und Kuchen. Vielen Dank an die fleißigen Kuchenbäcker!

Am Freitag war dann der große Tag für unsere Schulanfänger, der zeitweilig drohte ins Wasser zu fallen, da Gewitter gemeldet war. Punkt 16:00 Uhr begann unser Programm und prompt tröpfelte es leicht, aber der Wettergott hatte ein Einsehen und die Wolken verzogen sich.



Nach unserer Aufführung ging es auf große Schatzsuche durch Maxen und Umgebung. Nach einigen Mühen unserer Vorschüler wurde auf dem Spielplatz an der Naturbühne endlich der Piratenschatz entdeckt. Aber was war das? Das Maskottchen der Naturbühne Maxen „Maxi“ hatte alle großen Zuckertüten gemopst und nur die kleinen Tüten dagelassen. Die Schulanfänger mussten Maxi unbedingt finden! Auf der Wiese hinter dem Kindergarten sahen wir ihn schon von weitem, also nichts wie hin! Er hatte einen Leiterwagen dabei, auf dem das Verschwundene gefunden wurde. Das war eine Freude.



Anschließend gab es im Garten der Einrichtung ein leckeres Buffet. Wir wünschen unseren Schulanfängern alles Gute und viel Spaß in der Schule! Es war ein gelungener Abschluss. Wir bedanken uns bei der Freiwilligen Feuerwehr Maxen, die uns die Festzelte zur Verfügung stellten. Ein weiteres Dankeschön möchten wir aussprechen an den Kastanienhof in Mühlbach für die Biertischgarnituren und zu guter Letzt allen Eltern, die dieses Fest mit ihrer Hilfe zu einem unvergesslichen Erlebnis werden ließen.

Das Team der Kita Maxen

Schule

Grundschule Mühlbach

Schulleiterin: Daniela Santura

Sekretariat: Pia Schütze

Neue Straße 5, 01809 Müglitztal, OT Mühlbach

Telefon: 035027 5451, Fax: 035027 62437

E-Mail: info@gs-muehlbach.de

Internet: www.gs-muehlbach.de

Grundschule Mühlbach

Information bezüglich des Windspiels auf dem Hof der Grundschule Mühlbach!



Mühlbach

Bei der jährlichen Überprüfung vom TÜV ist das Ergebnis ernüchternd.

Die Standsicherheit des Windspiels, auf dem Schulgelände der Grundschule Mühlbach, ist nicht mehr gegeben und wird demnächst von einer Fachfirma zurückgebaut.

Feuerwehr

Gründung der Jugendfeuerwehr Burkhardswalde

Am 10.06.2023 fand in Burkhardswalde die traditionelle Feier des Feuerwehrvereins zur Sonnenwende statt.

Dieser feierliche Anlass wurde genutzt um der Gründung der Jugendfeuerwehr einen gebührenden Rahmen zu verleihen.

Fünf Wochen zuvor, am 6. Mai 2023, fand ein Tag der offenen Tür bei der Freiwilligen Feuerwehr Burkhardswalde statt, um für neue Mitglieder der Jugendfeuerwehr zu werben. Mit Erfolg konnte hierbei das Interesse von 7 Kindern gewonnen werden.

Aus diesem Grund wird die Feuerwehr Burkhardswalde, neben den aktiven Kräften, um die Abteilung Jugendfeuerwehr erweitert. Ansprechpartner dieser neuen Abteilung sind Jugendwartin Sybille Neumann und der Stellvertreter Vincent Lehmann.

Gründung erfolgte am:

10.06.2023, 19:00 Uhr auf dem Sportplatz Burkhardswalde

Neben den Gästen des Festes beglückwünschten Vertreter anderer Jugendfeuerwehren die Kinder und Jugendwarte zu ihrer neuen Tätigkeit. Auch der stellv. Kreisjugendwart Herr Godau war bei der Feierlichkeit zu Gast und freute sich über eine weitere Jugendfeuerwehr im Landkreis. Am 7. Juli, 17:30 Uhr fand im Gerätehaus Burkhardswalde auch schon der erste Dienst der Jugend statt. Dieser wurde genutzt um sich erstmalig kennen zu lernen.

Nach der Vorstellungsrunde ging es mit dem Feuerwehrfahrzeug zur Feuerwehr Mühlbach, um dort nach passender Jugendfeuerwehrbekleidung zu schauen. Dies mit Erfolg.

Danach fuhren wir wieder nach Burkhardswalde zurück und waren erstaunt, dass die Zeit so schnell vorangeschritten war. Schon war der erste Dienst geschafft und die Kinder konnten sichtlich zufrieden an ihre Eltern übergeben werden und fiebern schon dem nächsten Dienst entgegen.

Gern möchte ich an dieser Stelle nochmals Werbung für die Jugendfeuerwehr machen. Wer Interesse hat, kann gern am 8. August (fortlaufend alles zwei Wochen) an der Feuerwehr Burkhardswalde zum Jugendfeuerwehrdienst vorbeikommen und einfach mal reinschnuppern (Mindestalter 7 Jahre). Aber auch bei der Einsatzabteilung wird immer Verstärkung gesucht und benötigt. Wer sich also in der Dorfgemeinschaft einbringen möchte und zur Sicherheit unserer Gemeinde beitragen will, ist hier herzlich willkommen. Der Dienst ist ebenfalls am 08. August 19:00 Uhr, fortlaufend aller zwei Wochen. Weitere Informationen finden Sie im Schaukasten am Feuerwehr Gerätehaus.

Mit freundlichen Grüßen

M. Möckel
Ortswehrleiter Burkhardswalde

Traueranzeige

Wir erhielten die traurige Nachricht, dass unser Kamerad der Ortsfeuerwehr Mühlbach



Oberbrandmeister

Erich Michael

verstorben ist.

Wir halten inne in Trauer und Hochachtung und werden ihn in ehrenvoller Erinnerung behalten.

Unser tiefstes Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Michael Neumann
Bürgermeister

Martin Möckel
Gemeindewehrleiter

Die Kameradinnen und Kameraden der Ortsfeuerwehr Mühlbach

Die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Müglitztal

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde Müglitztal

Vereine

Neues aus Burkhardswalde

Walpurgisnacht in Burkhardswalde

Wenn am verlängerten ersten Wochenende im Mai Feste in allen Orten ringsum gefeiert werden, wer soll dann noch zu uns kommen? Diese Frage konnte man sich stellen, aber trotzdem für viele Gäste vorbereiten. Dann kam es aber noch besser: Das vorbereitete Essen reichte kaum aus und das Bier war auch fast alle. Unsere kleinen und großen Gäste hatten viel Spaß beim Spielen und am Feuer. Wir danken all unseren Gästen für ihr Kommen und hoffen, wir sehen uns nächstes Jahr zur selben Zeit wieder.

Gunter Berger und Wigand Stransky
Heimatverein Burkhardswalde

Neugestaltung des Parks in Burkhardswalde

Das sah wirklich nicht mehr schön aus, was da im Park vor sich hinkümmerte. Mit kompetenter Unterstützung könnte man das wieder schön machen. Also wurden die Neuburkhardswalder Ines und Andreas Dietrich von der Firma *grünerleben*, Garten- und Landschaftsbau Dresden gefragt. Der Vorschlag zur Gestaltung umfasste das Schneiden der Bäume und Sträucher, die Neugestaltung des Rondells und die Überarbeitung der Wege.

Die komplette Maßnahme wurde dann im Frühjahr an mehreren Tagen als Spende von *grünerleben* an die Gemeinde durchgeführt. Gleichzeitig wurden auch noch fünf neue Süßkirschbäume in alten Sorten auf dem Kanitz gepflanzt.



In den Maßnahmen ist auch die Pflege und das Wässern über die ersten Jahre enthalten, damit ist das Anwachsen und das Gelingen der Neugestaltung garantiert.

Andreas Dietrich und Wigand Stransky

Acht Denkmäler öffnen ihre Türen

In Maxen und Schmorsdorf sind am Tag des offenen Denkmals (10. September 2023) folgende Denkmäler geöffnet:

Lindencenter Clara Schumann, Schmorsdorf: ganztägig geöffnet

Kalkofen an der Naturbühne: 11:00 - 17:00 Uhr

Blaues Häusel: 12:00 - 16:00 Uhr / stündlich Führungen

Dreiseitenhof Maxener Str. Nr. 17: 12:00 - 17:00 Uhr

Schloss Maxen: 14:00 - 17:00 Uhr

Besichtigung der öffentlichen Räume ist frei.

Führungen mit kleiner Theatereinlage zur Geschichte des Hauses sind 14:00 / 15:00 / 16:00 Uhr

Es gibt Kaffee und Kuchen und Maxener Wein.

Kirche Maxen: 13:00 - 16:00 Uhr

Heimatmuseum Maxen: 13:00 - 16:00 Uhr stündlich Kurzführungen

Kalkofen Winterleithe: 13:00 - 16:00 Uhr laufend Führungen

Alle Veranstalter freuen sich auf viele interessierte Besucher.

Mit freundlichen Grüßen

Heimatverein Maxen e.V.

AG Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Gisela Niggemann-Simon

Gemeinsame Informationen und Bekanntmachungen

Schlossgeflüster

Der Wintergarten des Schlosses Weesenstein ist fertig!

Nach 3-jähriger intensiver und mehr als 20-jähriger vorbereitender Bauzeit ist unser Wintergarten, der jüngste Bauteil unseres Schlosses, endlich fertig gestellt. Am Donnerstag, dem 13. Juli 2023, weihte das Schloss Weesenstein gemeinsam mit den Verantwortlichen dieses umfangreichen Bauvorhabens den Wintergarten feierlich ein.



Es war eine wundervolle Eröffnung bei strahlendem Sonnenschein mit gut gelaunten Gästen, leckerem Sekt und einer tollen Torte vom Café Schreiber, musikalisch umrahmt vom Dresdner Musiker Frank Fröhlich.

Im Anschluss an die offizielle Feierstunde hatten alle neugierigen Einwohner des Müglitztales und der Stadt Dohna Gelegenheit, bei einer „Stunde der offenen Tür“ einen Blick in die prachtvollen Räume des frisch eröffneten Wintergartens zu werfen. Dieses Angebot wurde rege angenommen.



Schloss Weesenstein dankt allen, die diesen Tag unvergesslich gemacht haben.

Allen fleißigen Handwerkern, allen Planern, allen Mitarbeitern, welche sich mit großer Einsatzbereitschaft für das Gelingen dieses Projektes eingesetzt haben. Besonderer Dank gilt der Ostdeutschen Sparkassenstiftung gemeinsam mit der Ostsaechsische Sparkasse Dresden, dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement und dem Landesamt für Denkmalpflege. Nun ist auch der letzte Bauteil des Schlosses saniert und restauriert. Die Schlossgeister freuen sich auf Anfragen vieler verliebter Brautpaare, denn künftig wird hier geheiratet.

Schloss Weesenstein / PR & Marketing

Veranstaltungen Schloss Weesenstein August/September

13.08.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein Park

„Auf Rosen gebettet“ - Eine Führung durch Badehaus und Garten

Stauen Sie über die prachtvollen Räume des frisch eröffneten Wintergartens und die üppige Blumenpracht im Garten!

Zusatztermin aufgrund großer Nachfrage

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

16.08.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein

Ferienstpaß für Königskinder

Erlebnissführung „Ritter, Mönch und Bauersleut“

Erlebnissführung in historischen Gewändern von Edeldamen, Rittern oder Reisenden, Tickets: www.schloss-weesenstein.de

20.08.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein Park

„Auf Rosen gebettet“ - Eine Führung durch Badehaus und Garten

Stauen Sie über die prachtvollen Räume des frisch eröffneten Wintergartens und die üppige Blumenpracht im Garten!

Zusatztermin aufgrund großer Nachfrage

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

20.08.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein

Ferienstpaß für Königskinder

Erlebnissführung „Ritter, Mönch und Bauersleut“

Erlebnissführung in historischen Gewändern von Edeldamen, Rittern oder Reisenden, Tickets: www.schloss-weesenstein.de

27.08.2023 / 11:00 Uhr Schloss Weesenstein Museum

Sonntagsführung „Verstecktes & Entdecktes“

Führung durch sonst nicht zugängliche Räume des Schlosses und der Burg, Tickets: www.schloss-weesenstein.de

27.08.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein Museum

Kuratorenführung „Bauer sucht Schloss. Weesenstein in bürgerlicher Hand“

Führung durch die aktuelle Sonderausstellung mit interessanten Einblicken in das Leben und Schaffen der Industriellenfamilie Bauer

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

03.09.2023 / 15:00 Uhr Schloss Weesenstein Park

„Auf Rosen gebettet“ - Eine Führung durch Badehaus und Garten

Staunen Sie über die prachtvollen Räume des frisch eröffneten Wintergartens und die üppige Blumenpracht im Garten!

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

09.09.2023 / 20:00 Uhr Schloss Weesenstein Museum

Musikalischer Nachtgang

Sagenhafter und musikalischer Rundgang durch das nächtliche Schloss

Veranstalter: 1001 Märchen GmbH

Tickets: veranstaltungen@1001maerchen.de

10.09.2023 / 10:30 Uhr Schloss Weesenstein Konzertsaal

Frühstück mit Geschichte: „Zu Gast im Schloss Weesenstein! Die Besucher im 19. Jahrhundert“

Die Geschichte(n)-Frühstücke versorgen interessierte Besucher mit kulinarischen und geistigen Genüssen. Wir laden alle „Bildungshungrigen“ herzlich ein!

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

10.09.2023 / 11:00 Uhr & 14:00 Uhr Schloss Weesenstein Museum

Sonderführung zum Tag des offenen Denkmals

„Verstecktes & Entdecktes“ - Spezial

Zum „Tag des offenen Denkmals“ führt dieser Rundgang durch sonst verborgene Räume des Schlosses und der Burg, unter anderem in den frisch renovierten Wintergarten.

Tickets: www.schloss-weesenstein.de

Veranstaltungen

Die Volkshochschule informiert über aktuelle Kursangebote

In folgenden Kursen gibt es noch freie Plätze:

23H40306P, Spanisch - Grundkurs Stufe A1 - Intensivkurs

Mo., 21.08.2023 - 31.08.2023, 17:00 - 20:15 Uhr, 9 x 4 UE, Pirna, VHS, 162,00 €

23H30405P, Schwimmen lernen für Kinder (ab 6 Jahre)

Di., 22.08.2023 - 06.09.2023, 16:00 - 16:45 Uhr, 10 x 1 UE, Pirna, Geibeltbad, 120,00 €

23H30220P, WOGA SUP Yoga

Mi., 23.08.2023 - 13.09.2023, 18:00 - 19:30 Uhr, 4 x 2 UE, Pirna, WOGA-Station Badesees Birkwitz, 53,00 €

23H30208P, Hatha-Yoga

Do., 24.08.2023 - 16.11.2023, 19:00 - 20:30 Uhr, 8 x 2 UE, Pirna, Physiotherapie Petrich, 80,00 €

23H40405P, Französisch - Einstiegskurs - Intensivkurs

Mo., 28.08.2023 - 01.09.2023, 08:30 - 12:30 Uhr, 5 x 5 UE, Pirna, VHS, 112,00 €

23H50301P, Word - Grundkurs

Do., 31.08.2023 - 21.09.2023, 13:00 - 16:45 Uhr, 4 x 5 UE, Pirna, VHS, 120,00 €

23H40712P, Tschechisch - Grundkurs Stufe A1/6. Semester - Kleingruppenkurs

Mo., 04.09.2023 - 27.11.2023, 18:30 - 20:45 Uhr, 10 x 3 UE, Pirna, VHS, 180,00 €

23H40260P, Englisch - Konversationskurs Stufe B1/B2

Mi., 06.09.2023 - 24.01.2024, 10:45 - 12:15 Uhr, 17 x 2 UE, Pirna, VHS, 153,00 €

23H40720P, Polnisch - Grundkurs Stufe A1/1. Semester - Kleingruppenkurs

Do., 07.09.2023 - 23.11.2023, 17:30 - 19:45 Uhr, 10 x 3 UE, Pirna, VHS, 180,00 €

23H40500P, Italienisch kochen und lernen - Einstiegskurs

Fr., 08.09.2023 - 22.09.2023, 17:15 - 20:30 Uhr, 3 x 4 UE, Pirna, VHS, 60,00 €

23H40731P, Russisch - Grundkurs Stufe A1/1. Semester - Kleingruppenkurs

Mo., 11.09.2023 - 04.12.2023, 17:30 - 19:45 Uhr, 10 x 3 UE, Pirna, VHS, 180,00 €

23H40801P, Arabisch - Schnupperkurs - Kleingruppenkurs

Mo., 11.09.2023 - 25.09.2023, 17:30 - 19:45 Uhr, 3 x 3 UE, Pirna, VHS, 54,00 €

Informationen und Anmeldungen:

Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Str. 2,

Tel.: 03501 710990

Geschäftsstelle Neustadt, Berghausstr. 3a,

Tel.: 03596 604523, Internet: www.vhs-ssoe.de



NATURSCHUTZSTATION OSTERZGEBIRGE
Camps für Kinder, Jugendliche, Familien: Aug.+Sept. 2023

18.-20. August 2023

Anmeldung & Infos:
ehlert@naturschutzstation-osterzgebirge.de

Insekten und Fledermäuse - Im Tanz des Lebens

Ein Wochenendcamp für Junge Naturwächter und alle naturinteressierten Kinder ab 10

WO? Permahof Hohburkersdorf, Brückenstraße 27, 01848 Hohnstein/OT Hohburkersdorf

WAS? Ihr geht mit Kescher, Fallen & Bestimmungsmaterialien auf Entdeckungstour und taucht ein in die faszinierende Welt der Insekten. Macht Bekanntschaft mit cleveren Ameisenlöwen und legt euch wie sie auf die Lauer. Lernt die fliegenden Jäger der Nacht kennen, ihre speziellen Jagd- und Fangmethoden, ihre Lebensräume, ihre Speisekarte. Ausgerüstet mit der richtigen Technik könnt ihr sie sogar belauschen, schmatzen und rufen hören. Teilnahmebeitrag: 69 €



8.-10. September 2023

Back To The Roots - nachhaltiger Umgang mit der Natur

Drei Tage Draußensein - Familien-Camp für naturinteressierte Kinder ab 10

WO? Permahof Hohburkersdorf, Brückenstraße 27, 01848 Hohnstein/OT Hohburkersdorf

WAS? Ihr lernt ganz praktisch, wie ihr Feuer macht, euch ohne Karte und Kompass in Natur und Gelände orientieren könnt, euch ein Lager draußen baut, welche Nahrungsangebote der Früherbst bietet und geht auf gemeinsame Bestimmungs- und Sammelaktion. Eltern und Geschwister willkommen! Teilnahmebeitrag: 69 € Einzelperson, 179 € pro Familie

Naturschutzstation Osterzgebirge e.V.
Koordination Junge Naturwächter: Kati Ehlert
Am Bahnhof 1 - 01773 Altenberg
0162 / 6336480
ehlert@naturschutzstation-osterzgebirge.de
www.naturschutzstation-osterzgebirge.de

Alte Buchdruckerei



Öffnungszeiten im September

02.09. Samstagsöffnung von 14:00 bis 17:00 Uhr

23./24.09. Öffnung zum Burgfest Dohna von 10:00 bis 16:00 Uhr


Pro Jugend e.V.
 Verein für mehr Soziale Arbeit

WIR FEIERN
 und ihr hoffentlich mit uns

25 Jahre
 Pro Jugend e.V.

CITYPARADE 2.5
 RESPEKT AUF ALLEN W(A)EGEN

26.08.
 in Dippoldiswalde auf der
 Naturbühne der Parksäle

DAS GEHT

17 – 19 Uhr: **Kinderdisco mit buntem Rahmenprogramm**
 Spiele, Kreativangebot, Glücksrad, Kaderschinken

19 – 20.30 Uhr: **Cityparade**
 durch Dippoldiswalde
 Festumzug der Wagen

20.30 – 24 Uhr: **Party mit DJs**

EINTRITT FREI!
 FÜRS LEIBLICHE WOHL
 IST GESORGT

www.projugendev.de

Veranstaltungskalender August/September 2023 Maxen Schmorsdorf

Heimatmuseum Maxen	20.08.	13:00 - 16:00 Uhr	Geöffnet – Eintritt frei!
Schloss Maxen	25.08.	19:30 Uhr	Ein Kessel Flache, Eintritt: 18 Euro
Naturbühne Maxen	26.08.	20:00 Uhr	Campiello, Eintritt: 9 Euro
Heimatmuseum Maxen	27.08.	13:00 - 16:00 Uhr	Geöffnet – Eintritt frei!
Naturbühne Maxen	27.08.	16:00 Uhr	Das Katzenhaus Eintritt: 8 Euro, erm. 6 Euro
Pfarrhaus Maxen, Maxener Str. 41	28.08.	16:00 – 17:00 Uhr	KiKi (Kinderkirche) für Kinder bis 6. Klasse mit Christiane Hänsch
Jugendclub Maxen	28.08.	ab 18:00 Uhr	Junge Gemeinde – seid herzlich willkommen! Verantwortlich: Moritz Hänsch
Heimatmuseum Maxen	03.09.	13:00 - 16:00 Uhr 14:00 Uhr	Geöffnet – Eintritt frei! Öffentliche Führung
Jugendclub Maxen	04.09.	ab 18:00 Uhr	Junge Gemeinde – seid herzlich willkommen! Verantwortlich: Moritz Hänsch
Volksolidarität Maxen- Schmorsdorf-Falkenhain im Gasthof Maxen	05.09.	14:30 – 17:00 Uhr	Dorfklatsch und Spielenachmittag
Naturbühne Maxen	08.09.	20:00 Uhr	Inge Borg: Soon ni, noor!!! Eintritt: 22 Euro
Schloss Maxen	09.09.	15:30 Uhr	Lüge und Wahrheit: Gibt es die absolute Wirklichkeit?
Naturbühne Maxen	10.09.	17:00 Uhr	Campiello, Eintritt: 9 Euro
Jugendclub Maxen	11.09.	ab 18:00 Uhr	Junge Gemeinde – seid herzlich willkommen! Verantwortlich: Moritz Hänsch